

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

ersch. täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Bestes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Verantwortlicher Redakteur: Dr. Cramer, Weilburg.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Cramer, Weilburg.
Trud und Verlag von A. Cramer,
Großherzoglich Luxemburgischer Postbesitzer.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,50 M. ohne Bestellgeld.
Inserionsgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 170. — 1914.

Weilburg, Freitag, den 24. Juli.

66. Jahrgang.

Bestellungen auf den „Weilburger Anzeiger“ für die Monate August und Septbr. werden in allen Postanstalten, den Landbriefträgern und Zeitungsträgern noch fortwährend entgegen genommen.

Amtlicher Teil.

Weilburg, den 20. Juli 1914

Der Kaiserliche Generalkonsulat in Paris gelangen unter dem Namen Sargol ein Präparat, das eine an das Wunderbare grenzende Wirkung auf die Erhaltung des Körpergewichts und auf die Erhaltung schöner runder Körperformen haben soll. Die Sargol in Paris, die das Mittel vertreibt, vertritt nach dem Gebrauch ihres Präparates Gewichtsabnahme von 10 bis 20 Pfund in ganz kurzer Zeit. Der Kaiserliche Generalkonsulat in Paris gelangen unter dem Namen Sargol ein Präparat, das eine an das Wunderbare grenzende Wirkung auf die Erhaltung des Körpergewichts und auf die Erhaltung schöner runder Körperformen haben soll. Die Sargol in Paris, die das Mittel vertreibt, vertritt nach dem Gebrauch ihres Präparates Gewichtsabnahme von 10 bis 20 Pfund in ganz kurzer Zeit.

betätigen. Auffallend ist aber das Interesse, das er seiner Lieblingskette widmet. Ja, es ist so! Herr Poincaré ist von seiner Kette so eingenommen, daß sie in seinem Arbeitszimmer ungeniert herumhängen kann. Und seinen sanften Sinn betätigt er weiterhin noch dadurch, daß er die Tiere des Waldes nicht töten kann. Er ist kein Freund der Jagd, wie es doch seine Vorgänger Loubet und Fallières waren, die ihren Nachfolger bei den Haffjagden in Fontainebleau oder in Compiègne vertreten müssen, wenn hoher Besuch in Paris ist. Herr Poincaré wartet bei solchen Gelegenheiten ab, bis seine Gäste genug Pulver verknallt und eine stattliche Wildstrecke erzielt haben.

Es ist, wie nicht bestritten werden kann, in der Tat ein eigenartiger Zufall, daß solche friedfertigen Männer, deren Sinn so gar nicht auf den „mordenden Krieg“ gerichtet ist, diejenigen Staaten leiten, welche die stärkste Waffenrüstung besitzen und sie trotz aller Erfahrungen behalten. Man sollte denken, daß es leicht ist, unter diesen Umständen aus dem provisorischen Gleichgewicht ein dauerndes zu machen, das allen kritischen Möglichkeiten ein Ziel setzt. Deutschland hat auf Russlands Haupt zur Zeit des Japan-Krieges, auf das Englands im Boerentriege feurige Kohlen gesammelt, und die Franzosen hielten sich doch nicht in den Glauben ein, daß die letzten Enthüllungen über den Zustand hier Armees-Ausrüstung der deutschen Militärverwaltung ganz und gar unbekannt gewesen sind. Wer hat denn das schöne, sogenannte „Gleichgewicht“ in Europa hochgehalten? Gerade Deutschland!

Politische Rundschau.

Die Vereinigung von Hohenzollern und Wittelsbach. Die soeben durch die Verlobung des Fürsten Wilhelm von Hohenzollern, des Hauptes der katholischen Linie des Hohenzollernhauses, die ihren Sitz in Sigmaringen hat, mit der Prinzessin Adelgunde, der ältesten Tochter des bayerischen Königspaares, vollzogen wurde, hat freudige Genugung im ganzen Deutschen Reich erweckt. Das heraldische Verhältnis zwischen dem Kaiser- und dem bayerischen Königshaus ist damit noch durch ein neues Band fester geknüpft worden. Fürst Wilhelm, dessen im Jahre 1905 verstorbenen Vater, Fürst Leopold, der unschuldige Anlaß des Krieges von 1870 geworden war, wurde am 7. März 1864 geboren, steht also bereits im 51. Lebensjahre. Der Fürst hatte sich im Sommer 1898 mit Maria Theresia, Prinzessin von Bourbon-Sizilien, vermählt. Der Tod trennte im März 1909 die glückliche Ehe, der drei Kinder, die Prinzessin Auguste Viktoria, seit September v. J. Gemahlin des Erbprinzen Manuel von Portugal, und die Zwillingssöhne Erbprinz Friedrich Viktor und Prinz Franz Joseph entsprossen.

Die Braut des Fürsten, die älteste Tochter des Königs Ludwig von Bayern, wurde am 17. Oktober 1870 geboren. Sie ist ein Jahr jünger als der Kronprinz Rupprecht und hat noch vier unvermählte Schwestern, von denen die jüngste, Prinzessin Gundelinde, 23 Jahre alt ist. Eine Schwester, Prinzessin Marie, vermählte sich 1897 mit dem Erbprinzen von Bourbon. Außer dem Kronprinzen hatte das Königspaar noch drei Söhne, von denen einer jung verstarb, der jüngste mit Isabella, Prinzessin von Croix, vermählt und der 30-jährige Prinz Karl noch unvermählt ist.

Poincarés silbernes Theaterschwert. Die Niederlegung eines mit Oliven- und Eichenblättern umgebenen Silberschwertes auf dem schlichten Sarkophag des Jaren Alexanders 3. in der Peter-Pauls-Kathedrale zu St. Petersburg durch den Präsidenten Poincaré schmückte stark nach Theaterei. Das kriegerische Schwert, umgeben von den Attributen der Friedfertigkeit und der Stärke, mag dem Präsidenten als ein besonders schönes Symbol erschienen sein, durch das er einen tiefen Eindruck auf die verbündeten Russen machen zu können glaubte. Die Russen sind jedoch viel zu nüchterne und praktische Leute, als daß ihnen die theatralische Geste des Herrn Poincaré besonders imponiert oder gar das Unbehagen verursacht hätte, das die Enthüllungen über die militärische Unfertigkeit Frankreichs im Pariser Senat erregten. Im Hinblick auf diese Enthüllungen hat man in Petersburg auch die als Drohungen gegen Deutschland auf fremde Kosten aufgesetzten herausfordernden Artikel Pariser Chauvinistenblätter entschieden zurückgewiesen. Die Stimmung schlägt vielleicht wieder um, wenn Rußland, dem infolge der bevorstehenden Misere eine Hungersnot droht, sich zur Aufnahme einer neuen großen Anleihe in Frankreich genötigt sehen sollte.

Ueber das Alter des franko-russischen Zweibundes bestand bisher in der großen Öffentlichkeit eine irrthümliche Meinung. Man glaubte allgemein, das Bündnis sei erst im Jahre 1891, nach dem Rücktritt Bismarcks, abgeschlossen worden, wäre also jetzt erst 23 Jahre alt. Nachdem der Zar wie der Präsident Poincaré in ihren Peterhofer Trinksprüchen hervorgehoben haben, daß der Zweibund in diesem Jahre sein 25-jähriges Jubiläum feiern könne, muß die bisherige Auffassung als irrthümlich bezeichnet und der Abschluß des Bündnisses auf das Jahr 1889 festgesetzt werden. Fürst Bismarck war nach den persönlichen Äußerungen des Kaisers Alexander 3. zu ihm stets der Meinung, daß während seiner Kanzlerschaft das Bündnis zwischen Rußland und Frankreich nicht zum Abschluß gelangt sei. Da es doch der Fall war, und da sich Bismarck so leicht von niemandem hinteres Licht führen ließ,

so muß der dritte Alexander, der mit dem Präsidenten Sadi Carnot den Zweibund ins Leben gerufen hatte, dem deutschen Reichskanzler in einer unter so hohen Herren ganz ungewöhnlichen Weise über seine Politik und seine Beziehungen zu Frankreich unterrichtet haben.

Für die Wasserstraßen als militärisch äußerst wichtige Verkehrsverbindungen tritt mit Wärme der Große Generalstab ein. Er verweist auf die große Sicherheit der Kanäle und Flußläufe, die durch keinen Bombenwurf vom Aeroplan oder Luftschiff aus zerstört werden können und hält die langsame Beförderung von Kriegsmaterial und Lebensmitteln für einen Umstand von nur untergeordneter Bedeutung.

Die Gemeinheit von deutsche Hunde! Die polnisch-österreichischen Ausschreitungen gegen die Deutschen in Biely haben die Beleidigten mit einer für die Herren Polen sehr empfindlichen Maßnahme beantwortet: Die Deutschen kündigten ein auf dem Sokolhause in Biely ruhendes größeres hypothekarisches Darlehen. Diese „unmäßig niedrige Rache“ hat ein Blutgeschrei in der polnisch-österreichischen Presse entfesselt. — Inzwischen fanden neue deutsch-feindliche Ausschreitungen in der Umgebung Troppaus statt. In dem Orte Freiheitsau wurde ein Schuß gegen das Automobil abgefeuert, in dem sich die Gemahlin des Leiters der Landesregierung, Hofrat Schraub, mit ihren Kindern befand. Glücklicherweise wurde niemand verletzt. In einem anderen Orte wurden 40 deutsche Turner von Tschechen überfallen. Einer wurde schwer, fünf wurden leicht verletzt. Die Gendarmerie verhaftete fünf der tschechischen Angreifer.

Barrikadenkämpfe in Petersburg. Der politische Arbeiterstreik in Rußland nimmt besonders in Petersburg täglich wachsende Ausdehnung und immer bedrohlichere Formen an. Die Sorge, daß der Streik auch auf die Eisenbahnen übergreifen werde, erscheint durchaus begründet. Alle Bahnhöfe wurden daher mit Polizei stark besetzt. Zum Schutz der Petersburger Fabriken, die 40.000 Arbeiter ausperreten, wurden Kosaken aufgeboden. Die Straßenbahnunternehmen streikten fast vollständig. Der Verkehr kann nur noch in Droschken aufrechterhalten werden, die enorme Fahrpreise fordern. Große Kolonnen Streikender wollten zum Schlachthof, um auch dort den Streik zu erzwingen, konnten aber von der Polizei zerstreut werden. Viele Magazine und Läden in den Vorstädten wurden verwüstet. Die meisten Geschäfte bleiben ganz geschlossen.

Im Wiborger Stadtteil, dem Hauptherd der Ausschreitungen, kam es zu wiederholten blutigen Zusammenstößen zwischen Streikenden und Kosaken. Die Arbeiter schossen aus Revolvern, worauf die Kosaken zwei Salven abgaben. **Fünf Tote und zahlreiche Verwundete** blieben auf dem Platz. Die Arbeiter verbergen ihre Leichtverwundeten und lassen nur die Schwerverwundeten in Hospitäler einliefern. In mehreren Streikbezirken sind **Barrikaden errichtet**. Die Streikenden sägten Telegraphenstangen ab, rissen das Pflaster auf und verschanzten sich damit. Trotz der Spernung der Bahnhöfe hoffen die Streikenden durch Beschädigung der Lokomotiven auch den Eisenbahnverkehr unterbinden zu können, wie sie den Straßenbahnverkehr lahmlegten. — In den Vorstädten geht es gleichfalls schlimm zu. Für Anwesenheit der Kosaken rächten sich die Demonstranten, indem sie einzelne Schutzleute mit Steinen erschlugen. Eine Brücke sowie die Wasserwerke Petersburgs versuchten die Streikenden, deren Zahl sich nahezu auf 200 000 stellt, zu zerstören.

Ueber ein englisch-russisches Flottenabkommen macht eine Petersburger Zeitschrift Mitteilungen, die unbedingte Glaubwürdigkeit nicht beanspruchen können. Das Abkommen soll in London abgeschlossen worden sein und eine Verbindung englischer Streitkräfte in Holland sowie ein Zusammenwirken der russischen und der englischen Flotte in der Ostsee vorsehen.

Albanien.

Die Aufständischen von Schial teilten den Gesandten der Großmächte mit, daß sie, um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, die **Entfernung des Fürsten** vom albanischen Thron fordern. Andernfalls drohen sie, **Durazzo zu zerstören**. Sollten die Schiffe auf sie schleichen, würden sie gezwungen sein, keinen Einwohner der Stadt zu schonen. Die Aufständischen fordern Antwort in kürzester Frist.

Bedauerliche Mißgriffe läßt sich Fürst Wilhelm zu Schulden kommen, wenn die Meldung der „Frkf. Ztg.“ zutrifft, wonach der Fürst sich von dem Wiener Bildhauer Gurschner, der die erfolglose Werbung von Freiwilligen für Albanien geleitet hatte, über die Geschichte in Durazzo Bericht erstatten ließ, während der Batteriekommandant und die zugehörigen Offiziere in höchster Erregung dabeistanden. Die beiden Holländer Major Croon und Hauptmann Fabius sowie der deutsche Oberleutnant Tasche reichten daraufhin ihren Abschied ein.

Zur Entscheidung.

Osterreich-Ungarn wollte am Donnerstagabend seine **Note in Belgrad** überreichen lassen. Der Legationsrat bei der österreichischen Botschaft in Belgrad v. Stord, der vor einigen Tagen nach Wien kam, hat die Note mitgenommen. Ihr Inhalt fordert in ebenso höflicher wie bestimmter Form die arundliche Abstellung der Adel, unter

Nichtamtlicher Teil.

Der Kaiser und der Präsident.

Der Kaiserfreund und der Jagdfeind. Nikolaus von Rußland und der Präsident der Russischen Republik haben, wie von niemandem anders werden war, dem Frieden und dem europäischen Wohl das Wort geredet. Das „europäische Gleichgewicht“ ist eine allgemeine Redewendung, die keinen Wert hat wie die frühere vom „europäischen Gleichgewicht“, und so wird es auch einmal mit einem Schlag einmal finden sollten, daß der Dreibund der Tagesordnung übergehen, sobald man — bestimmt auf seiner Seite hat. Jedenfalls sind die Beziehungen zwischen Rußland und Frankreich, die immer wieder nach dem Friedenstempel zu schließen. Die beiden kriegslustigen Nationen zwei Männer stehen, die vollständig der Urheber des ersten internationalen Krieges sind. Seine Neigungen gehören in einem sehr hohen Grade dem Familienleben, sehr viel Zeit hat er stets dem menschlichen Leben gewidmet, indem er sogar ihren Spielen gegenüber betätigt, also zu einer Zeit, zu der die deutsche Kaiserin nach Berlin und dem Kaiser nach Wien eine Heiterkeit, die ihm in seinem Leben nicht immer, eher selten anzumerken ist. Der Kaiser hat also keine Bärlichkeit diesen gegenüber nicht

denen die habsburgische Monarchie seit einem Jahrzehnt zu leiden hatte. Der serbische Ministerpräsident **Paschitsch** versprach Genugtuung. Er sagte einem Ausfrager: Wir werden alles, was in unseren Kräften steht, aufbieten, damit die durch die Sarajewer Vorfälle entstandene ungünstige politische Lage sich verbessere; damit nicht die ganze serbische Nation für das Leide, was in seiner Unüberlegtheit ein einzelner getan hat, dessen Geisteszustand höchstwahrscheinlich abnorm ist. Zu dem vorstehenden muß man sagen, soviel Worte, soviel Lügen. Den blutigen Fürstenmord nennt der Minister „Sarajewer Vorfälle“, daß seit einem Jahrzehnt großserbische Propaganda betrieben wird, verschweigt er; er spricht von der unüberlegten Handlung eines einzigen, der geistig anormal sei, während eine ganze Mandel Verschworener verhaftet werden konnte, von denen jeder geistig klar war und jeder den Mord begehen wollte.

Die weiteren Darlegungen des Ministerpräsidenten Paschitsch klangen leidlich; es fragt sich jedoch nach dem vorstehenden, ob man darauf bauen kann. Der Minister fuhr fort: Um guten Willen und Bereitwilligkeit zu zeigen, erkläre ich, daß wir vollkommene Genugtuung bieten werden, indem wir sofort alle jene Personen vor Gericht stellen werden, die sich auf unserem Boden, wenn es das Verhör erweist, der Mitwissenschaft an dem schauerlichen Verbrechen schuldig gemacht haben. Bisher sind aber von Österreich-Ungarn keine Schritte in dieser Richtung gemacht worden, da die Untersuchung in Bosnien selbst noch nicht beendet ist. Auffallend in diesem Zusammenhang war der Hinweis des Ministers auf die Bemühungen Serbiens, mit Rumänien, Griechenland und der Türkei freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. Von Bulgarien sprach er nicht. Von einer Einoberleitung Montenegros in Serbien konnte zur Zeit keine Rede sein.

Der serbische Ministerpräsident Paschitsch, der die Antwort auf Österreichs diplomatische Note zu erteilen hat, ist in Verschwörungen und sogar solchen, die sich gegen das Leben des eigenen Königs richten, kein Neuling. Vor mehr als 30 Jahren gehörte er der Verschwörung der russisch-freundlichen Radikalen gegen König Milan an. Alle Verschwörer wurden verhaftet, nur Paschitsch entkam nach Rußland. Nach der Abdankung Milans, die mit einer Amnestie für politische Verbrecher verbunden war, kehrte er nach Belgrad zurück und stiftete 1899 den Feuerwehrmann Anezowitsch zu einem Attentat gegen Milan an, der sich von seinem Sohne, dem später ermordeten König Alexander, zum Oberbefehlshaber der serbischen Armee hatte ernennen lassen. Der Feuerwehrmann wurde hingerichtet, Paschitsch begnadigt, alsbald in den Konak geladen und gezwungen als Radikaler an einem Diner beim König teilzunehmen.

Frankreich und Rußland erwarten eine schnelle Lösung der Krise. Auserungen eines diplomatischen Vertreters der Zweibundmächte entnimmt der „Tag“, daß dort die Lage durchaus nicht als übermäßig ernst aufgefaßt wird. Man war überzeugt, daß Österreich-Ungarn den Vogen nicht allzu straff spannen und keine Bedingungen stellen werde, die Serbien bei voller Wahrung seiner nationalen Würde nicht erfüllen könnte. Ein kurzes, scharfes Gewitter und rasche Klärung, das ist es, was man in den maßgebenden Zweibund-Kreisen erwartet.

König Ferdinand von Bulgarien befürchtet Verwicklungen. Trotz des soeben erfolgten Abkommens mit Rumänien wegen der ärgerlichen Zusammenstöße von Grenzwachtruppen zog er seine Zusage, am Sonnabend den Bayreuther Festspielen beizuwohnen, zurück. Der König ließ mitteilen, daß ihm die augenblicklichen politischen Verhältnisse nicht gestatteten, das Land zu verlassen. Er gab jedoch der Hoffnung Ausdruck, daß eine baldige Zukunft die politische Situation so klären würde, daß er im August den letzten Festspielaufführungen beiwohnen könnte.

Die Lage ist nicht tragisch, aber ernst, so erklärte der ungarische Ministerpräsident Graf Tisza im Budapest Reichstag, indem er zugleich unter einstimmigem Beifall seiner Überzeugung Ausdruck gab, daß im Falle ernstlicher Verwicklungen jeder Ungar freudig seine Pflicht tun werde. Nach der Meinung des Ministerpräsidenten hängt es von Serbien und dessen Antwort auf die österreichisch-ungarische Note ab, ob die Lösung der Schwierigkeiten auf friedlichem Wege oder mit Waffengewalt erfolgen soll. Serbiens Ratgeber ist Rußland. Österreich-Ungarn ist zur Annahme jeder Lösung entschlossen und bereit und hat dafür seine Verbündeten hinter sich. Das ging aus den Worten des Grafen Tisza hervor: Die auswärtige Lage ist jetzt nicht derart, daß man das Eintreten einer ernstlichen Wendung als sicher oder auch nur als wahrscheinlich erachten kann. Die auswärtige Lage ist jetzt durchaus ungewiß. Sie kann ebenso gut mit friedlichen Mitteln gelöst werden, wie auch die Möglichkeit einer ernstlichen Verwicklung vorliegt.

Der Prozeß gegen Frau Caillaux.

Schluß der politischen Debatte. — Die Schießübungen der Frau Caillaux. — 30 000 Francs für Liebesbriefe. — Die erste und die zweite Gattin.

Die politische Seite des Mordprozesses dürfte nunmehr erschöpfend behandelt sein. Recht betrachtet, hatte Caillaux selber in seiner politisch gefärbten Aussage noch das Vernünftigste gesagt, er versuchte, seine Frau als das Opfer ihrer Empörung über den gegen ihn inszenierten Feldzug hinzustellen. Alle übrigen Aussagen waren Zätereien, und für die Gehässigkeit, mit der beide Parteien sich gegenüberstehen, war der beste Beweis, daß ein Verteidiger der Calmette-Partei ausrief: „Es gibt kein erbarmlicheres Unternehmen, als das Caillaux“, der hierher kommt und in öffentlicher Verhandlung das Grab schändet, das seine Frau gegraben hat!“ Ruhig, in unerschütterlichem Gleichmut hört sich der Gerichtsvorsitzende das alles an.

Das einigermaßen günstige Licht, in das die Angeklagte durch die geschickten Ausführungen ihres Gatten gerückt worden war, wird dunkler und dunkler wieder, als die Zeugenvernehmung ihren Fortgang nimmt. Ein Handlungsgehilfe, der Verkäufer des Waffenladens, den Frau Caillaux vor der Tat in Anspruch nahm, ist es, der schwerwiegende Aussagen macht. Er mußte Madame den Mechanismus der Waffe — ein Vorwärtsschießer mit großer Durchschlagskraft war es — genau erklären und ihr das Laden und Zielen immer aufs neue zeigen. Madame war so nervös, die kleinen, zarten Finger zitterten. Auch auf dem Schießstande der Firma übte sie sich im Zielen und Schießen. Als sie zahlte, verbarg sie den Revolver in der Muff.

Die nächste Zeugin, **Prinzessin Estradere**, eine jener Prinzessinnen mit sehr entfernter Verwandtschaft zu irgend welchen mächtigen Häusern, deren Paris noch viele hat, bringt pikanten Klatsch für den Geschmack des Pariser. Man merkt ihr an, welche Toiletten-Sorgen sie vor der Aussage gehabt haben mag. Sie war die Freundin der Frau Caillaux, was sie nicht hinderte, auch am „Figaro“ in der Rubrik „Was man sich im Bois erzählt“ mitzuarbeiten. Es war direkt spannend, so berichtet sie, den Gang der Dinge im Caillaux-Calmette-Streit zu verfolgen. Und als die Briefe erst veröffentlicht wurden — da war's zu interessant, man konnte kaum die nächste Nummer des „Figaro“ erwarten. In den Cafés, in den Cabarets und auch in den obskuren Abhynt-Kneipen des Montmartre wurde der zärtliche Jo, der im Leben so schneidige Finanzminister Frankreichs, als girrender Galan unwiderstehlich drollig nachgeahmt. Calmette wußte, was er tat, als er Frau Gueydan, der ersten Frau Caillaux, für ihre Liebesbriefe von 30 000 Mark bot! Es hätte für eine Woche einen Straßenverkauf gegeben, der alles weit gemacht hätte. 30 000 Mark! Sie, Prinzessin Estradere, habe nur 20 Centimes für die Zeile bekommen, — mon Dieu, ja, aber was tut man nicht im Interesse der französischen Blaudruckerei! **Uebrigens habe Madame Gueydan die Liebesbriefe nicht verkauft.** Ungläubig hören es Richter und Zuhörer — wie kamen die Briefe denn in den „Figaro“?

Nun aber kommt eine neue Sensation des Prozesses. Frau Gueydan selbst erscheint als Zeugin. Mit schätzigem Blick streifen sich die beiden Frauen. Welch ein Wiedersehen, mag die Gueydan denken, vor zehn Jahren mußte ich Caillaux freigeben, der unruhig und ehrgeizig über die Departements-Interessen seiner Deputiertenherrlichkeit hinausstreifte, damals tratst Du an meinen Platz und an meine Stelle und ich tauchte im Treiben des Pariser Lebens unter, — heute sitzt Du auf der schmalen, harten Bank, die man Mördern und Einbrechern anweist und eben jene Briefe, die mir einst Jo schrieb, haben Dich ins Unglück gestürzt! Dann macht sie ihre Aussagen, ruhig und klar.

Die Frage, ob es richtig sei, daß sie am Tage der zweiten Hochzeit Caillaux' dessen Briefe an sie veröffentlichte, verneinte sie. Ebenso erklärte sie die Angabe, die Prinzessin Estradere habe mit ihr über den Verkauf von „Jos“ Briefen verhandelt, für Unsinn. Diese Aussagen machen sichtlich Eindruck. Der verstorbene Calmette erscheint durch sie doch recht schwer belastet. Ihre Aussagen bedeuten entschieden einen Vorteil für die Angeklagte. Will Madame Gueydan glänzende Kohlen auf das Haupt der Nebenbuhlerin sammeln? Aber als der Gerichtsvorsitzende so nebenher fragt, ob sie sich mit ihrem früheren Gatten ausgesöhnt habe, da kommt es scharf und schneidend von ihren Lippen: „Herr Präsident, eine Aussöhnung hat es niemals gegeben!“ Caillaux hat während dieser Aussage den Blick auf den Boden geheftet.

Nach der Prozeßverhandlung kam es in der Nähe des Justizpalastes zwischen Camelots du Roi, die unter den

Rufen „Caillaux, der Mörder!“ eine Kundgebung stellten, und einer Gruppe von Sozialisten und Radikalen zu einer argen Rauferei, bei der mehrere Personen erheblich verletzt wurden.

Das „grüne Dokument“, das im Caillaux-Prozesse eine wichtige Rolle spielte, ist Gegenstand einer lebhaften Debatte, in die auch die deutsche Regierung verwickelt wurde. Vorwurf, sie habe in der Marokko-Affäre unangelegentlich Schachergeschäfte versucht, hineingezogen, die sich wiederholen nochmals kurz die Tatsachen, die sich um das „grüne Dokument“ gruppieren. Der „Figaro“ hat die Baharus hatte im Prozeß behauptet, Caillaux habe dieses Ermordung begünstigt, weil Calmette den des „grünen Dokumentes“, eines über Caillaux' Zuerlässigkeit und politische Ehrlichkeit angelegten amtlichen Schriftstückes, gelangt habe. In der Debatte soll auch, wie der „Figaro“ soeben mitteilte, die Schiffredespeche des deutschen Botschafters u. Schöner Regierung befunden haben: „Verhandelt doch nicht Cambon und de Selves, Caillaux wird weit mehr geben, das grüne Dokument existiere gar nicht, es notgedrungen aus der Prozeßverhandlung ausgeschlossen mit hatte die Pariser Regierung den Fall in demselben Weise geklärt, dessen Zusammenhang mit dem Mord für Fernstehende auch schleierhaft sein mußte.“

Lokal-Nachrichten.

Weilburg, den 24. Juli 1904.

„* Vom Lahnkanalschiff „Eduard Kaiser“. Dem fauer Voten“ zufolge hat die Rhein- und Seeschiffahrt-Gesellschaft, Sitz Köln, das seit einiger Zeit im Besitz befindliche Lahn-Motorversuchsschiff „Eduard Kaiser“ verkauft, vielmehr nur gepachtet. Als die preussische Regierung sich bereit erklärte, mit einem Betrag von 100 000 Mark an der Lahn-Schiffahrt-Gesellschaft zu participieren, so sie diese Erklärung unter der Bedingung ab, daß ein Probeschiff, nachdem es ein halbes Jahr in eigener Hand der Lahn-Schiffahrt-Gesellschaft gefahren sei, wieder an die Rhein-Seeschiffahrt-Gesellschaft überzugehen würde. Nach Ablauf des Jahres geht das Schiff wieder in den Besitz der Lahn-Schiffahrt-Gesellschaft über. Die Rhein-Seeschiffahrt-Gesellschaft hat diese Bedingung gestellt, um durch die Erhaltung des Wert des Schiffes zu erhalten. Dieser Pachtvertrag ist etwa 1 1/2 Jahren abgeschlossen worden. Das Schiff wird voraussichtlich im kommenden Dezember der Rhein-Seeschiffahrt-Gesellschaft in Erfüllung des Pachtvertrages überlassen werden.“

„* Der 18. christlich-sozialer Parteitag findet am 21. September in Dillenburg statt.“

„* Handwerker als Beamte. Die Laufbahn der Handwerker bei der Eisenbahnverwaltung soll auch Maschinenmeistern und Maschinenisten offen stehen. Eine besondere Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die königlichen Eisenbahndirektionen macht jetzt auf die Aufmerksamkeit, daß nach der Prüfungsordnung zum Beamten und Prüfung zum Werkmeister auch tüchtige Handwerker als Beamte des technischen Dienstes herangezogen werden können. Sie brauchen eine Fachschule nicht besucht zu haben, sondern nur das vorgeschriebene Handwerk erlernt zu haben. Personalnachrichten werden zur Erläuterung der Beamtenstellen angeführt: Lokomotivführer, Maschinenführer, Werkführer und Wagenmeister. Die Auszubildenden sollen aber nicht auf diese beschränkt bleiben, sondern auch tüchtige Maschinenmeister und Maschinenführer gelassen werden.“

„* Die Kaiserliche Automobilklub-Tourenfahrt. Der Deutsche Kaiserliche Automobilklub veranstaltet im August seine diesjährige Tourenfahrt, die durch die reichlich reizvolle Gegenden Deutschlands führt. Die Fahrt teilnehmenden Wagen sind nach ihrer Bauart in zwei verschiedene Kategorien eingeteilt. Für die erste Kategorie sind folgende Städte vorgeschrieben: I, 1. Tag: Stuttgart, Bretten, Bruchsal, Peidelsheim, Heilbrunn, Kitzheim (Mainbrücke), Böckst, Soden, Weinsbach, Esch, Limburg, Montabaur, Coblenz, Kaiserstuhl, Alsfeld, Wittlich, Kyllburg, Prüm, Köln a. Rh., Bonn, Koblenz, Köln a. Rhein, Bensberg, Overath, Engelskirchen.“

Irrrende Herzen.

Roman von Reinhold Ortmann.

70) (Nachdruck verboten.)

„Das wäre etwas voreilig, lieber Oberst! Ich habe noch keinen Anspruch auf den Titel, mit welchem Sie mich da beehren.“

„O, ich bin gut informiert; es gibt keine bessere Quelle als die meinige. Majestät selbst hatten die Gnade mich zu unterrichten.“

„Das Vertrauen Seiner Majestät macht mich natürlich über alle Maßen glücklich; aber ich muß bekennen, daß ich die hohe Auszeichnung, welche mir da zugebracht worden ist, nicht ohne eine Negung des Bedauerns annehmen kann, Brendendorf ist ein so ausgezeichnete Soldat.“

„Aber er ist unmöglich geworden, Herr Graf, ganz unmöglich. Und überdies wird es an einem Pflaster für die Wunde nicht fehlen. Im Vertrauen gesagt, Seine Majestät hat ihm eine ungewöhnlich hohe Ordensauszeichnung zugebracht, — die erste Klasse des Roten Adlers.“

„Auf baldiges Wiedersehen, Herr Graf! — Weiß der Himmel — es ist ja ein allerhöchster Auftrag, aber ich wünschte doch, daß ich erst um eine Viertelstunde älter wäre!“

Aufrecht und strahlend, mit stolz erhobenem Haupte begrüßte der General von Brendendorf seinen neuen Besucher. Seine Miene war kalt und gefast; aber es war die Gefasstheit eines Mannes, welcher bereit ist, den Todesstreich zu empfangen.

Die Generalin und ihre Tochter hatten sich eben zu einem Besuche gerufen, als der Herr des Hauses in das Zimmer trat.

„Es tut mir leid, daß Ihr auf den Spaziergang oder was Ihr sonst vorhabt, verzichten müßt,“ sagte er mit vollkommener Ruhe; „aber es ist hohe Zeit, die Vorbereitungen zur Reise zu treffen. Wir fahren morgen mit dem ersten Frühzuge nach Groß-Dagenow.“

„Wie? — Nach Groß-Dagenow? — Auf das Land?“ fragte

Erzellenz in maßlosem Erstaunen. „Jetzt — mitten im Winter?“

„Es läßt sich nicht ändern,“ erklärte der General mit einer Bestimmtheit, welche seine Angehörigen saunten. „Ich glaube, der Schlag würde mich treffen, wenn ich nur noch einen einzigen Tag inmitten dieser jämmerlichen Lügengesellschaft zubringen sollte. Pakt die Koffer, sage ich Euch! Ich lehze darnach, die ehrlich dummen Gesichter unserer Bauern wiederzusehen!“

Zusunglos war die Generalin in einen Sessel gesunken. „Nein, es ist nicht möglich! — Was, um Gotteswillen, ist denn geschehen?“

„O, nichts von besonderer Bedeutung! Zwei kleine Ueber-raschungen, von denen Ihr die eine schon heute aus den Zeitungen erfahren könnt, während die andere erst in einigen Tagen zum Behagen unserer guten Freunde bekannt werden wird. Lothar hat sich mit einer Theaterprinzessin verlobt.“

„Mit Marie?“ fiel ihm Gilly fast jubelnd ins Wort, und selbst der streng verweidene Blick ihres Vaters schenkte das freudige Ausleuchten nicht von ihrem Gesicht. „O, es kann ja keine andere sein als Marie!“

„Lothar hat sich mit einer Theaterprinzessin verlobt,“ wiederholte der General mit vermehrtem Nachdruck, „und er hat es für angemessen gehalten, mich diese hübsche Neuigkeit zuerst aus den Spalten eines Blattes erfahren zu lassen. Zum anderen: man hat mir den Abschied gegeben.“

„Den Abschied?“ Die beiden Damen riefen es wie aus einem Munde. Das war allerdings eine Neuigkeit, die ihnen wie ein Märchen klingen mußte.

„Ja! Wenn auch nicht gerade mittels blauen Briefes wie einem überschuldeten Leutnant. Aber es kommt im Grunde auf eins heraus. Ich werde also aus Gesundheitsrücksichten um Enthebung von meinem Kommando bitten, der amtsmüde Kriegsminister von Redenstein wird mein Nachfolger werden, und auf dem Ministerstempel wird unser ausgezeichnete, trefflicher Freund Heinrich Platz nehmen, der ehrliche Mann, der an diesen Dingen natürlich so unschuldig ist

wie ein Bologneser.“

„Ist es möglich? — Ist es möglich?“ fragte Generalin. „Und nun sollen wir nicht einmal ein Diner bei dem österreichischen Botschafter haben?“

„Nein! Wir werden mit englischen Herren schwärzen, wie es gefallenen Größen ziemt. Die Teilnahme unserer lieben Freunde und vor allem meiner Gesundheit.“

Ihre Erzellenz ergab sich feuchend in das Anathema. „Dann muß ich wenigstens die Köchin heute noch nach Hagenow vorausschicken. Wir können uns doch nicht am Tische des Oberverwalters beköstigen lassen.“

„Entscheide diese wichtige Angelegenheit ganz nach Ihrem Ermessen, meine Liebe,“ erwiderte der General mit Spott, „ich werde unterdessen die Dispositionen während der laufenden Dienstgeschäfte während meines Abwesens treffen. Wenn Engelbert kommt, so sagt ihm, daß ich sprechen wünsche. Und sorgt mir vor allem, daß nicht irgend welcher Hindernisse wegen verschoben zu braucht. Ich habe einen Ekel vor allem, was mich betrifft.“

„Mein armes, armes Kind!“ flugte die Generalin weinend, als sie mit Gilly allein war. Gerade die Zeit, die sie sich so lustig für Dich an. Wieviel Hölle hätte ich mitmachen können und wieviel ausgezeichnete Diner jetzt sollst Du auf das Land! — Es ist eine furchtbare Unsinnigkeit!“

Gilly aber lachte fröhlich auf und umschlang den Generalin. „Betrübten, soweit es bei dem Umfange derselben möglich ist.“

„Mein, es ist reizend, Mama, es ist reizend, daß ich mich rein auf den Kopf stellen vor Vergnügen.“

„Gilly! — Gilly!“ rief ihre Erzellenz endlich, „daß Dein Vater gehört hätte! — Hast Du denn nicht gehört, daß diese Tat Lothars ihn bis ins Herz getroffen hat?“

Amtlicher Teil.

Kreisvertrag für den Oberlahnkreis.

zwischen dem Oberlahnkreis (nachstehend der Kreis) vertreten durch den Kreisrat auf Grund des Beschlusses vom 30. Dezember 1913 einerseits und dem Buderus'schen Eisenwerke in Wehlar (nachstehend genannt, vertreten durch ihren Vorstand andererseits, über die Lieferung elektrischer Arbeit im Oberlahnkreis nachstehende Vertrag geschlossen.

1. Umfang der Anlagen, Baubeginn und Inbetriebsetzung.

Das „Versorgungsgebiet“ der B. E. im Oberlahnkreis umschließt sich von dem Versorgungsgebiet der Main- und Werra im selben Kreise durch folgende Grenzlinien:

Von Süden nach Norden:
Süd- und Ostgrenze der Gemarkung Münster, Nordgrenze der Gemarkung Münster bis Gemarkung Beyer,

West- und Nordgrenze der Gemarkung Ammenau in der Lahn,

Nordwestgrenze von Gemarkung Ammenau bis zur Straße Ammenau-Falkenbach,

Süd- und Westgrenze von Gemarkung Falkenbach, Süd- und Nordgrenze von Wirbelau,

Süd- und Westgrenze von Kirchhofen,

Die Grenzlinie Wehlburg bleibt vorläufig neutral.

Die Grenzlinie setzt sich fort nördlich von Wehlburg über Lahn, durch die Lahn selbst bis an die Grenze der Gemarkung Selters.

Süd- und Ostgrenze der Gemarkung Selters bis zur Ecke ca. 1 km ost-süd-östlich der Höhe 271,6 südlich von Selters.

Die Grenzlinie nach der Höhe 263, ca. 750 m ost-süd-östlich von Selters, von dort gradlinig zur Kreisgrenze in der Höhe von Hammerberg.

Die B. E. erbauen im Oberlahnkreis folgende Anlagen:

Von Braunfels nach:

Philippstein
Ernsthausen
den Ring
Ernsthausen
Weilmünster
Laubuschbach
Langhede
Ammenau
Falkenbach
Gräveneck
Freienfels
Ernsthausen

Gräveneck-Grube Georg Josef, und Freienfels-Cubach-Grube Heide-Grube Buderus.

Die B. E. verpflichten sich, die nachstehenden Gemeinden des Oberlahnkreises mit elektrischer Arbeit für Licht und sonstige Zwecke unter den in diesem Vertrag festgesetzten Bedingungen in den ersten drei Jahren nach Abschluss dieses Vertrages zu versorgen, sofern zwischen Gemeinden und den B. E. bis zum 1. Oktober 1914 keine Gemeindeverträge (Gemeindeverträge) nach anliegendem Anlagenverzeichnis abgeschlossen sind.

Die B. E. werden den Ausbau der nachbenannten Gemeinden auf die drei Jahre 1914—1916 möglichst gleichmäßig verteilen.

1. Philippstein,
2. Vermbach,
3. Laimbach,
4. Ernsthausen,
5. Edelsberg,
6. Cubach,
7. Effershausen,
8. Freienfels,
9. Gräveneck,
10. Wirbelau,
11. Falkenbach,
12. Ammenau,
13. Mhausen,
14. Trommershausen.

15. Langhede,
16. Wolfshausen,
17. Laubuschbach,
18. Rohnstadt,
19. Weilmünster,
20. Lügendorf.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Die B. E. sind verpflichtet, auch mit den übrigen Gemeinden des Oberlahnkreises (Gemeindeverträge) abzuschließen, die Gemeinde oder ein nach Ermessen der B. E. beauftragter Dritter auf die Dauer von 10 Jahren für die Stromerzeugung einschließlich der Straßenerhellung von 15% der zusätzlichen Anlagekosten (das heißt Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze) garantiert.

Sollten die B. E. durch höhere Gewalt oder durch späteres Zustandekommen der mit den Gemeinden abzuschließenden Verträge verhindert sein, den Bau zu beginnen und fortzuführen, so verschieben sich die entsprechenden Termine um die Dauer der Verhinderung.

§ 2. Wegebenutzungsrecht.

Der Kreis räumt den B. E. innerhalb ihres Versorgungsgebietes unter Wahrung etwa bestehender Rechte Dritter das ausschließliche Recht ein, alle dem Kreis zur Zeit und später gehörenden öffentlichen Wege, Brücken und Plätze, soweit auf ihnen genügend Raum vorhanden ist, zur Aufstellung von Leitungsträgern (Holz- und Eisenmasten) nebst erforderlichen Verankerungen und Transformatorstationen, sowie zur Verlegung von oberirdischen und unterirdischen elektrischen Leitungen unentgeltlich zu benutzen. Dieses Recht bezieht sich sowohl auf Leitungen die zur Versorgung der zum Oberlahnkreis gehörenden Gemeinden dienen, wie auch auf solche, die wegen des Anschlusses von Stromabnehmern außerhalb des Oberlahnkreises durch das Gebiet des letzteren geführt werden.

Die B. E. haben vor Beginn des Baues und vor späteren wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen vollständige und übersichtliche Pläne über die Leitungsanlagen, Transformatorstationen, Ortsnetze einschl. der zugehörigen Bauwerke dem Landrat vorzulegen. Dem Landrat steht das Recht zu, innerhalb 6 Wochen nach Vorlage der Pläne Einspruch zu erheben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Schiedsgericht.

Wachsen Bäume, die bei Errichtung der Anlagen bereits auf Grundstücken des Kreises stehen, in die Leitungen hinein, so ist es den B. E. gestattet, auf ihre Kosten die Zweige dieser Bäume soweit zu entfernen, als es die Betriebssicherheit der Leitungsanlagen erfordert. Wird dadurch der Wert der Bäume wesentlich vermindert, so haben die B. E. entsprechenden Schadenersatz zu leisten. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet der Landrat endgültig.

Insofern für die Errichtung der elektrischen Anlagen der B. E. das Grundeigentum von Staats-, Provinzial-, Bezirks- oder Gemeindebehörden, sowie von Privaten benutzt werden soll, haben die B. E. die Genehmigung der Eigentümer selbst einzuholen. Der Kreis wird die B. E. hierbei mit seinem ganzen Einfluß unterstützen und einen Antrag der B. E. um Erteilung des Enteignungsrechtes befürworten.

§ 3. Ausschließliches Recht.

Während der Dauer dieses Vertrages wird die Kreisverwaltung niemandem außer den B. E. ihre Zustimmung zum Abschluß von Verträgen über die Lieferung elektrischer Arbeit mit Gemeinden des Kreises geben, welche im „Versorgungsgebiet“ der B. E. liegen.

Während der Dauer dieses Vertrages darf die Kreisverwaltung, soweit dies die bestehenden oder künftigen gegenseitigen Bestimmungen zulassen, ohne Zustimmung der B. E. weder einem dritten die Inanspruchnahme von Kreiswegen oder sonstigem dem Kreise gehörigen Eigentum gestatten für Anlagen, die zur Lieferung und Verteilung von elektrischer Energie versorgten Gemeindegebieten dienen, noch selbst solche Anlagen mittelbar oder unmittelbar errichten oder betreiben.

Der Kreis ist berechtigt, nach Ablauf des 38. Vertragsjahres solche Anlagen selbst zu errichten oder Dritten zu genehmigen, darf sie aber vor Ablauf des 40. Vertragsjahres nicht betreiben oder betreiben lassen.

Die Errichtung elektrischer Bahnen fällt nicht unter die Bestimmungen des Vertrages. Vielmehr behält sich der Kreis das Recht vor, elektrische Bahnen samt den hierzu erforderlichen Leitungsanlagen entweder selbst oder durch Dritte ausführen und betreiben zu lassen, einschl. der Lieferung von Licht und Kraft für die zu den Bahnen gehörigen Anlagen und Einrichtungen. Ferner kann der Kreis genehmigen, daß Dritte die Kreiswege benutzen, um selbst erzeugte elektrische Arbeit behufs eigenen Verbrauches im eigenen Haushalt oder Betrieb nach ihren eigenen anderwärts belegenen Grundstücken oder nach Kreisen, welche von den B. E. nicht versorgt werden zu leiten.

§ 4. Kommunalen Kredit.

Der Kreis stellt den B. E. für die Erbauung aller Anlagen, welche der Versorgung von Gemeinden und Großabnehmern des Oberlahnkreises dienen, also Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsnetze nebst Hausanschlüssen und Zählern von der Hauptleitung der B. E. ab, soweit sie nach Abschluß des Vertrages zur Ausführung gebracht werden, eine Summe bis zur Höhe von Mk. 600 000.— zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

Die B. E. haben das Anleihekaptial in seiner jeweiligen Höhe mit 5% zu verzinsen. Die Amortisation hat in Gemäßheit des diesem Vertrages als Anlage beigefügten Tilgungsplanes der Landesversicherungsanstalt, die zum integrierenden Bestandteil dieses Vertrages gemacht wird, zu erfolgen.

Bezüglich der vertragsgemäßen Verwendung der angelehnten Gelder unterwerfen sich die B. E. der Kontrolle des Kreisratsschusses in Gemäßheit des § 11 (Abs. 1) bezw. § 12 (Punkt b, letzter Satz) dieses Vertrages.

Außerdem verpflichten sich die B. E. vor Ausführung der einzelnen Leitungsstrecken oder der für einen bestimmten Zeitabschnitt vorgesehenen Bauarbeiten die Zeichnungen und Kostenanschläge dem Kreisratsschusse zur Genehmigung vorzulegen. Die Prüfung dieser Unterlagen durch den Sachverständigen des Kreisratsschusses hat sich besonders auch darauf zu erstrecken, ob die etwaige Mitbenutzung der Leitungsstrecken usw. für Stromversorgung Buderus'scher Betriebe in den Kostenanschlägen angemessen bewertet ist.

Zur Sicherung für die dem Kreise zustehende Forderung überträgt die B. E. das Eigentum der gesamten von den angelehnten Geldern erbauten Anlage an den Kreis. Der Kreis nimmt diese Uebertragung an. Die zur

Eigentumsübertragung erforderliche Uebergabe wird gemäß § 930 B. G. B. dadurch ersetzt, daß zwischen dem Kreise und den B. E. ein Leihvertrag geschlossen wird, nach welchem die B. E. im Besitze der Anlagen bleiben und zu deren Verwaltung und Nutzung ausschließlich berechtigt sind.

Der Treuhänder der Buderus'schen Eisenwerke muß vor Inkrafttreten des Vertrages die Erklärung abgeben, daß die Anlage für die auf den Buderus'schen Eisenwerken lastenden oder noch aufzunehmenden Hypotheken weder als Bestandteil noch als Zubehörstück in Anspruch genommen werden wird.

Diese Sicherheitsübereignung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß mit der gänzlichen Tilgung der Schuld das Eigentum ohne weiteres an die B. E. zurückfällt.

Solange die B. E. ihren Verpflichtungen aus diesem Paragraphen nachkommen, ist der Kreis nicht berechtigt, sich Befriedigungen aus der ihm fiduziarisch übertragenen Anlage zu verschaffen. Eine Verwertung der Anlage darf erst erfolgen, wenn die B. E. mit zwei aufeinander folgenden Zinszahlungen in Verzug gekommen sind. Es hat ihr eine mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgende Androhung voranzugehen. Die etwaige Verwertung ist einzustellen, sobald die Forderung gedeckt ist; Ueberschüsse sind an die B. E. abzuführen.

§ 5. Abgabe an den Kreis.

Als Gegenleistung für die den B. E. seitens des Kreises eingeräumten Rechte verpflichten sich die B. E. eine Abgabe zu zahlen und zwar in Höhe von 1 1/2% folgender Summe:

Bruttostromerinnahmen in den Gemeinden und durch andere Abnehmer, abzüglich der Rabatte und der Einnahmen aus Zähler und Motorenrente. Sonstige Nebenerinnahmen im Kreise, sowie die Stromlieferung an die eigenen Betriebe der B. E., an die Mainkraftwerke A.-G. Höchst und die Staatsbahnbetriebe sind abgabefrei.

Die Abgabe ist jährlich jeweils 3 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres der B. E. zu zahlen.

Der Kreis hat das Recht behufs Feststellung dieser Abgabe, die diesbezüglichen Bücher der B. E. und deren Unterlagen durch Beauftragte einsehen zu lassen, und zwar nach Erhalt der diesbezgl. Auffstellung der B. E. nach vorheriger, rechtzeitiger schriftlicher Benachrichtigung.

§ 6. Anschlußverpflichtung der B. E.

Die B. E. verpflichten sich, auf Grund des anliegenden Gemeindevertrages und der anliegenden Bedingungen und Tarife für die Lieferung elektrischer Arbeit besondere Verträge mit den in § 1 dieses Vertrages genannten Gemeinden des Kreises abzuschließen.

Abänderungen des Gemeindevertrages bedürfen der Genehmigung des Kreisratsschusses.

Der anliegende Gemeindevertrag und die anliegenden Bedingungen und Tarife für die Lieferung elektrischer Arbeit bilden Bestandteile dieses Vertrages, mit denen sich der Kreis gleichzeitig mit Vollziehung dieses Vertrages einverstanden erklärt.

Sollten Bestimmungen des Gemeindevertrages nebst Bedingungen und Tarife für die Lieferung elektrischer Arbeit solchen des Kreisvertrages widersprechen, so gelten im Streitfalle die Bedingungen des Kreisvertrages.

Die B. E. verpflichten sich, innerhalb eines Monats nach Abschluß dieses Vertrages auf der Kreiskommunalkasse in Wehlburg in mindelsicheren Wertpapieren einen Betrag von Mk. 10 000.— als Kaution zu hinterlegen. Diese Kaution dient ausschließlich zur Sicherung der seitens der B. E. im § 1 übernommenen Verpflichtungen und verfällt an den Oberlahnkreis, wenn die B. E. den Ausbau der Ueberlandzentrale für den Anschluß der in § 1 genannten Gemeinden nicht vornehmen, trotzdem diese Gemeinden zu den in § 1 festgesetzten Terminen den Gemeindevertrag mit den B. E. abgeschlossen haben. — Weitere Entschädigungen, an wen auch immer, zu zahlen, sind die B. E. nicht verpflichtet, falls der Ausbau der Ueberlandzentrale nicht zustande kommt. Die Kaution wird zurückgezahlt, sobald die B. E. ihren Verpflichtungen aus § 1 vollständig nachgekommen sind.

Der Kreis soll berechtigt sein, diesen Vertrag mit 14-tägiger Anzeigefrist aufzuheben, wenn die B. E. mit ihren Verpflichtungen aus § 1 jeweils länger als ein Jahr im Rückstande bleiben. In diesem Falle stehen den B. E. keinerlei Entschädigungsansprüche an den Kreis zu.

§ 7. Unterstützung durch den Kreis.

Die Verwaltung des Kreises wird die B. E. beim Bau und Betriebe der Ueberlandzentrale nach Möglichkeit und nach besten Kräften unterstützen und hierbei eine solche Stellung einnehmen, als handle es sich um ein eigenes Unternehmen des Kreises.

§ 8. Betriebsbestimmungen.

Die B. E. liefern die elektrische Arbeit in Form von Drehstrom in der für die Gemeinden, deren Industrie, Gewerbe und Lichtversorgung geeigneten Gebrauchsspannung von etwa 120 Volt für Beleuchtung und etwa 208 Volt für Kraftzwecke.

Die B. E. verpflichten sich, ihre Anlage dauernd in gutem betriebsfähigen Zustand zu erhalten und anstandslos mit möglichst gleichbleibender Spannung zu betreiben, sowie den Betrieb nicht ohne Genehmigung des Kreises einzustellen, es sei denn, daß der Betrieb von Reichs-, Staats- oder anderen Behörden unterjagt wird und daß die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.

Die Stromlieferung hat zu jeder Tages- und Nachtzeit zu erfolgen. Den B. E. steht jedoch das Recht zu, zum Zwecke der Unterhaltung und Revision ihrer Anlagen an Sonn- und gesetzlichen Festtagen den Betrieb in der Zeit der Tageshelligkeit und werktags von 12 bis 2 Uhr mittags ganz oder teilweise einzustellen, jedoch nach Möglichkeit nur nach einer spätestens 48 Stunden vorher an die Ortsvorstände erfolgten Anzeige.

Sollten die B. G. in der Erzeugung der elektrischen Arbeit oder in der Fortleitung derselben zu den Abnehmern zeitweise durch höhere Gewalt verhindert sein, z. B. durch Feuerbrunst, Hochwasser, Eisgang, Naturereignisse, Krieg, Streik oder anderen Ursachen, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, wozu auch Maschinen- und Leitungsbrüche gehören, so hört die Verpflichtung zur Stromlieferung so lange auf, bis die Störungen und ihre Folgen beseitigt sind, ohne daß die Abnehmer oder der Kreis bezw. die Gemeinden in solchen Fällen irgend welche Ansprüche geltend zu machen berechtigt sind. Dagegen besteht auch für den Kreis bezw. die Gemeinden in diesen Fällen, soweit die Behinderung ununterbrochen länger als 2 Wochen dauert, keine Verpflichtung, die nach § 1 Punkt d dieses Vertrages und nach § 4 des Gemeindevertrages garantierten Mindesteinnahmen für diese Zeit zu zahlen.

Bei Eintritt irgend welcher Störungen sind die B. G. gehalten, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß jene unverzüglich beseitigt werden. Erfolgen die hierzu nötigen Schritte trotz vorausgegangener Mahnung nicht in angemessener Frist, so ist der Kreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der B. G. entweder selbst zu treffen oder durch dritte Personen ausführen zu lassen. Außerdem haben in diesem Falle die B. G. für jeden Tag der verschuldeten Verzögerung in der Beseitigung der eingetretenen Stromunterbrechung von größerer örtlicher Ausdehnung eine Konventionalstrafe von M. 20.— bis M. 100.—, je nach der Ausdehnung der Stromunterbrechung, an die Kreislokomotivkasse in Weilburg zu zahlen unter Ausschluß aller anderen Ansprüche der Beteiligten, es sei denn, daß durch Sonderverträge zwischen den B. G. und einzelnen Abnehmern besondere Ansprüche begründet sind. Die jeweilige Höhe der Konventionalstrafe (M. 20.— bis M. 100.—) bestimmt der Landrat des Oberlahnkreises endgültig.

Wenn durch Störungen im Betrieb oder in den Leitungen, durch Erweiterungen im Werke oder im Leitungsnetz, durch Ausführung von neuen Anschlüssen oder durch notwendige Messungen vorübergehende Unterbrechungen in der Stromlieferung eintreten, so sind die B. G. während dieser Zeit von ihren Verpflichtungen entbunden. Ueber Betriebsstörungen, die sich im voraus übersehen lassen, z. B. durch neue Anschlüsse, haben die B. G. die betroffenen Abnehmer mindestens 48 Stunden vorher zu benachrichtigen. Die B. G. werden jedoch mit allen Mitteln dafür sorgen, daß der ordnungsmäßige Betrieb sobald als möglich wieder aufgenommen wird. Die Abstellung des Stromes darf jedoch in diesen Fällen nicht in die Abendstunden fallen. Irgend welche Ansprüche wegen Nichtlieferung des Stromes können, außer einer etwa vom Kreise verhängten Konventionalstrafe von niemand gestellt werden, es sei denn, daß durch Sonderverträge zwischen den B. G. und den Abnehmern besondere Ansprüche begründet sind. Eine Regresspflicht des Kreises gegenüber den Stromabnehmern und den B. G. ist ausgeschlossen.

§ 9. Ausführungsbestimmungen.

Die B. G. bauen und unterhalten auf ihre Kosten die für den Anschluß der in § 1 genannten Gemeinden notwendigen Leitungsanlagen und zwar:

1. die Hochspannungsleitungen,
2. Transformatorstationen,
3. Ortsverteilungsnetze einschl. der Straßenbeleuchtungen, Hausanschlüsse (d. i. die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Hauptsicherung auf dem Grundstück des Abnehmers einschl. letzterer) und Zähler.

Ueber die Herstellung der Leitungsanlagen wird folgendes vereinbart:

a) Alle ganz oder teilweise bebauten Straßen und Plätze erhalten auf Verlangen der Gemeinden Verteilungsleitungen bis zu der letzten Straßenlampe; darüber hinaus bis zu 200 m Entfernung, wenn für je 100 m Straßenlänge mindestens 3 Lampen angeschlossen werden. Bei größeren Entfernungen muß der Anschluß erfolgen, wenn für mindestens 3 Jahre für die Zahlung einer jährlichen Bruttoeinnahme aus Stromverbrauch und Zählermiete von 20% der für die Zuleitung ausgewendeten Anlagekosten garantiert wird.

b) Die Stromlieferung an einen Verbraucher kann nach Anhörung des Landrats verweigert werden, wenn die Benutzung des Eigentums dieser Person zur Erbauung und Unterhaltung der elektrischen Anlagen auch bei angebotener angemessener Entschädigung nicht zugegeben wurde.

Die Höhe der Entschädigung setzt ein vom Landrat des Kreises zu ernennender unparteiischer Sachverständiger fest. Die Kosten des Abschätzungsverfahrens tragen die B. G.

Der Anschluß muß unter Voraussetzung der Bedingungen des Absatzes a dieses Paragraphen erst dann erfolgen, wenn der Verbraucher die durch seinen unbegründeten Widerstand hervorgerufenen Mehrkosten den B. G. erstattet hat.

c) Die jeweils neuesten Vorschriften des Verbands Deutscher Elektrotechniker müssen bei der Errichtung der ersten Anlage und jeweilig bei künftigen Neubauten befolgt werden. Der Kreis wird Erschwerungen derselben nicht auferlegen.

d) Die Anlagen werden in allen Teilen so hergestellt und unterhalten, wie dies der öffentliche Verkehr, die öffentliche Sicherheit und eine ordnungsmäßige regelmäßige Stromlieferung erfordern. Der Vogelschutz ist angemessen zu berücksichtigen. Bei den Leitungsanlagen wird nach Möglichkeit das Ringleitungssystem durchgeführt werden.

Die B. G. haben die für ihre Arbeiten in Anspruch genommenen Straßen, Plätze und Grundstücke nach Beendigung der Arbeiten auf ihre Kosten sofort wieder in Stand zu setzen. Bei Verzögerung oder nicht ordnungsmäßiger Ausführung der Arbeiten ist der Kreis berechtigt, dieselben auf Kosten der B. G. vornehmen zu lassen.

e) Etwaige, durch die Anlagen des Werkes herbeigeführte erhöhte Unterhaltungskosten an Straßen und Plätzen sind auf Erfordern der zuständigen Behörde von den B. G. zu tragen.

f) Die B. G. haften für alle Schäden, die infolge der von ihrem Unternehmern oder Angestellten ausgeführten

Arbeiten oder Einrichtungen entstehen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

g) Die Ausführung der Hausinstallationen einschl. Lieferung, Anschluß und Aufstellung von Motoren und sonstigen Verbrauchsapparaten ist dem freien Wettbewerb überlassen, darf indessen nur durch Fachleute erfolgen, welche vom Kreisausschuß nach Anhörung der B. G. für diese Arbeit zugelassen sind. Die B. G. haben sich innerhalb 4 Wochen über die Zulassung eines Antragstellers nach schriftlicher Aufforderung durch den Kreisausschuß zu äußern, anderenfalls das Einspruchsrecht der B. G. erlischt.

Die Zulassung muß auf schriftlichen Antrag aber in jederzeit widerruflicher Weise an Installateure erteilt werden, welche:

1. Den Nachweis erbringen, daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse und praktischen Erfahrungen besitzen und bereits elektrische Installationen für Licht und Kraft ausgeführt haben.

2. Eine Kaution von M. 100.— zur Sicherstellung für alle durch die in Betracht kommenden Vorschriften begründeten Verpflichtungen bei der Kreislokomotivkasse hinterlegen, welche Kaution in einem Sparsassenbuch der Kreisparlasse des Oberlahnkreises bestehen kann.

3. Die für die Ausführung von Installationen erlassenen bezw. noch zu erlassenden Vorschriften anerkennen. Diese Vorschriften müssen dem Kreisausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden und dürfen nicht bedingen, daß nur Materialien von einer bestimmten Firma verwendet werden müssen.

4. Einmal zugelassenen Installateuren kann die erteilte Befugnis von den B. G. nur in Uebereinstimmung mit dem Kreisausschuß entzogen werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Schiedsgericht.

Die B. G. dürfen bei Stromlieferungs- oder Anschaffungsverhandlungen nicht niedrigere Strompreise oder sonstige Vergünstigungen gewähren für den Fall, daß der Stromabnehmer die elektrische Anlage durch die B. G. oder eine von ihr bezeichnete Firma bezieht oder ausführen läßt. Im Uebertretungsfalle müssen die B. G. eine Konventionalstrafe von 50% der Verkaufssumme der elektrischen Anlage an die Gemeinde bezahlen.

§ 10. Stromlieferungsbedingungen.

Die B. G. liefern die elektrische Arbeit in Gemäßheit der beigefügten Stromlieferungsbedingungen und Tarife.

Die in den Stromlieferungsbedingungen enthaltenen Preise dürfen ohne Zustimmung des Kreisausschusses nicht erhöht werden, unbeschadet der Bestimmungen, im vorletzten Absatz dieses Paragraphen.

Eine Herabsetzung derselben steht den B. G. jederzeit zu, ebenso der Abschluß von Sonderabkommen mit Behörden und Privaten.

Sollten durch Einführung technischer Verbesserungen bezw. Erfindungen, die sich anderweitig bewährt haben, wesentliche Vereinfachungen in der Erzeugung des Stromes eintreten, ohne daß hierbei die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens leidet, was gegebenenfalls von einer Sachverständigenkommission festzustellen ist, so müssen die Strompreise, nachdem der Kreis dies schriftlich verlangt hat, innerhalb angemessener, für die Durchführung der technischen Verbesserungen notwendigen Zeit, entsprechend ermäßigt werden. Die Sachverständigenkommission soll aus drei sachverständigen Mitgliedern bestehen, von welchen jeder Kontrahent eines und der Regierungspräsident in Wiesbaden den Obmann ernannt. Für die Sachverständigenkommission sind die Bestimmungen über Schiedsgerichte der C. P. O. 10. Buch maßgebend.

Sollte eine Elektrizitätssteuer irgend welcher Art eingeführt werden, so sind die B. G. berechtigt, diese von ihren Abnehmern zu erheben und auf die Rechnungsbeträge den Abnehmern gegenüber aufzuschlagen.

Der Kreis erhält für den Stromverbrauch für Kreis-zwecke auf die Strompreise des Normaltarifes noch einen Rabatt von 20%.

§ 11. Prüfungsrecht des Kreises.

Der Kreis allein hat das Recht, technische Revisionen der Anlagen der B. G. vornehmen zu lassen. Die B. G. sind verpflichtet, den Beauftragten des Kreises Zutritt zu allen Teilen der Anlagen auf deren Gefahr jederzeit nach vorhergehender, schriftlicher, rechtzeitiger Benachrichtigung zu gestatten.

Die Kosten der baupolizeilichen Abnahme der Anlage, welche vor Inbetriebsetzung stattgefunden hat, tragen die B. G.

§ 12. Beginn und Ende des Vertrages.

Uebernahme der Anlagen durch den Kreis.

a) Der Vertrag beginnt mit dem Vertragsabschluß. Das erste Vertragsjahr im Sinne der folgenden Bestimmungen rechnet vom ersten Tage des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendervierteljahres.

b) Mit dem Ablauf des fünfundzwanzigsten Vertragsjahres und von da ab mit Ablauf eines jeden weiteren 5. Vertragsjahres ist der Kreis berechtigt, die gesamten Leitungsanlagen, Transformatorstationen der B. G. einschl. der Hausanschlüsse und Zähler im Kreise zu übernehmen. Falls noch andere Kreise von den B. G. mit elektrischer Arbeit versehen werden, kann die Uebernahme auch gemeinschaftlich mit allen oder einzelnen Kreisen erfolgen. Der Kreis hat eine diesbezgl. Erklärung mindestens 2 Jahre vorher mittels eingeschriebenen Briefes den B. G. bekannt zu geben. Der Uebernahmepreis wird in folgender Weise berechnet:

Die gemäß den Anlagebüchern der B. G. festgestellten ursprünglichen Anlagekosten der Leitungsanlagen und Transformatorstationen, einschl. der Hausanschlüsse und Zähler, werden vermindert durch eine Abschreibung von jährlich 2 1/2% auf den jeweiligen Restbetrag, der verbleibt, nachdem von den ursprünglichen Anlagekosten die jeweilige Summe der vorausgegangenen Abschreibungen abgezogen worden ist.

Diese Abschreibungen betragen demzufolge:
Nach Ablauf des ersten Jahres nach Inbetriebsetzung der Anlagen:

$$2,5 \text{ von } 100 = 2,500, \text{ v. G.}$$

nach Ablauf des zweiten Jahres nach Inbetriebsetzung der Anlagen

$$2,5 \text{ von } (100 - 2,5 = 97,5) = 2,4375, \text{ v. G.}$$

nach Ablauf des dritten Jahres nach Inbetriebsetzung der Anlagen

$$2,5 \text{ von } (100 - 4,9375 = 95,0625) = 2,37656, \text{ v. G.}$$

u. s. w.

Bezüglich des Uebernahmepreises von Anlagen

folgendes vereinbart:

Neuanlagen bezw. Erweiterungen, aber nicht Reparaturen und Erneuerungen, werden mit ihren Kosten zu den ursprünglichen Anlagekosten der vorhandenen Anlage hinzugerechnet und von dem ihrer Inbetriebsetzung folgenden Betriebsjahre ab in gleicher Weise mit vermindert abgeschrieben.

Der Kreis hat das Recht, durch einen geschäftlich eidigten oder sonst den B. G. genehmen Sachverständigen Einsicht in die diesbezüglichen Bücher der B. G. und in die Unterlagen nach vorheriger, schriftlicher, rechtzeitiger Lage zu nehmen.

c. Falls der Kreis erklärt, das Leitungsnetz über den Vertrag bis zum Ablauf der vierzigjährigen Vertragsdauer abzuschließen, wobei eine Einigung über die übrigen Vertragsbedingungen zu erfolgen hat. Kommt eine solche Einigung innerhalb 6 Monaten nach der oben erwähnten Erklärung nicht zustande, so wird für diesen Zweck eine bezw. Kommission, für welche die Bestimmungen in § 10 3. Kommissariat, gebildet. Die Kommission soll aus drei noch offenen Vertragsbedingungen endgültig ist, jedoch gehalten sein, dabei die Tarife anderer Ueberlandzentrale ähnlichen oder gleichen Umfangs sowie der Kreiszentrale und die Stromverbrauchsverhältnisse der Ueberlandzentrale und deren Stromerzeugungskosten berücksichtigen.

Neuanlagen bezw. Erweiterungen an den Anlagen u. irgend welcher Art dürfen nach der erwähnten Uebernahmevereinbarung ohne Zustimmung des Kreises nicht ausgeführt werden.

Bei der Uebernahme der vorerwähnten Anlagen ist der Kreis verpflichtet, nur solche Abmachungen zu treffen, die sich auf die erworbene Anlage und die Stromlieferung durch diese beziehen und sofern diese Abmachungen die Zeit bis zur Uebernahme der Anlage hinausgehen, wenn dieselben mit Einwilligung des Kreisausschusses eingegangen worden sind.

d) Mit Ablauf des vierzigsten Vertragsjahres

der Vertrag ohne weiteres.

e) Erwirbt der Kreis das Leitungsnetz oder einen Teil des Versorgungsgebietes die Berechtigung, die Kreise des Versorgungsgebietes zur Uebernahme der Anlagen auf der Dauer von weiteren 25 Jahren nach Erwerb des Leitungsnetzes bezw. nach Erlöschen des Vertrags gegen eine von dem Kreis zu zahlende Prämie an die Kreislokomotivkasse in Weilburg zu zahlende Anerkennungsgelder von 10% für jeden in Anspruch genommenen angefallenen Kreisweg.

Erlischt der Vertrag, ohne daß der Kreis das Uebernahmungsrecht ausgeübt hat, so sind die B. G. verpflichtet, ihre Anlagen, welche sich auf Kreisbesitz vermindert, nicht zur Ausübung des vorgenannten Durchleitungsrechtes nach Ermessen der Sachverständigen-Kommission § 10 4) gebraucht werden, innerhalb einer Frist von einem Jahr auf ihre Kosten und Gefahr zu entfernen und die Straßen und Plätze ordnungsmäßig wieder herzustellen, widrigenfalls die diesbezgl. Anlagen in das Eigentum des Kreises übergehen.

f) Wenn der Kreis die elektrischen Anlagen im Versorgungsgebiet der Main-Kraftwerke A. G. übernimmt, letztere Gesellschaft jedoch nicht in der Lage ist, die Verpflichtung der Stromlieferung einzugehen, so sind die B. G. zur Stromlieferung auch für diesen Teil des Versorgungsgebietes verpflichtet. Macht der Kreis von dem ihm obliegenden Verpflichtung der B. G. für ihn sich ergebenden Gebrauch, so haben der Kreis und die B. G. für die Stromlieferung elektrische Energie in die Leitungen des Teiles des Kreises einen Stromlieferungsvertrag nach c dieses Paragraphen abzuschließen. Die erforderlichen Einrichtungen, das sind die Verbindungsleitungen von den Anlagen bis zur Uebergabestelle der Energie, sind von der B. G. geeignet erscheinenden Punkte ihrer Anlagen selbst und eine oder mehrere der erforderlichen Transformatorstationen, beschafft der Kreis zu seinen Kosten. Hierzu gehören außerdem alle Leitungsanlagen und sonstigen Einrichtungen, welche im jetzigen Versorgungsgebiete der M. K. W. möglicherweise beschafft werden müssen.

§ 13. Meißbegünstigung.

Die B. G. verpflichten sich, die Preise der Stromlieferung tarifes herabzusetzen, wenn sie unter im allgemeinen Verhältnissen in einem anderen Kreise dasselbe tun.

§ 14. Uebertragung des Vertrags an Dritte.

Die B. G. sind berechtigt, nach Anhörung des Kreisausschusses die ihnen aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten an eine dritte inländische oder oder juristische Person zu übertragen. Der Kreis ist hiermit einverstanden erklären, wenn der Kreis verpflichtet, die vertraglichen Abmachungen einzuhalten, wenn derselbe hierzu finanziell in der Lage ist.

Sofern die B. G. die Anlage an eine nicht zu dem Konzern gehörige Gesellschaft verkaufen wollen, so sind die Oberlahnkreise in Gemeinschaft mit allen zusammengefaßten Ueberlandzentrale versorgten Kreisen zusammenzutreten und, falls diese sämtlich verzichtet, das ein für allemal geltende Vorkaufsrecht zu. Der Kreis ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden oder auf die Provinz Hessen-Nassau oder einen sonst auf kommunalen Korporationen Interessentenverband zu übertragen.

§ 15. Schiedsgericht.

Alle zwischen den Vertragsschließenden wegen des Vertrages und der aus ihm entstehenden Rechtsverhältnisse

e) Voraussetzung für den Beginn des Ausbaues der einzelnen Linien ist, daß von Gruppe I mindestens 9 und von Gruppe II mindestens 5 Gemeinden den obengenannten Gemeindevertrag mit den M. K. W. abgeschlossen, die übrigen in Betracht kommenden Gemeinden das Durchleitungsrecht auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unter Einräumung der in § 1 des Gemeindevertrages festgesetzten zur Durchleitung erforderlichen Rechte betreffs Benutzung des Gemeindegutes erteilt haben, und daß endlich sämtliche für den Bau der Leitungen und sonstigen Anlagen erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen und Erlaubnisse so rechtzeitig erteilt werden, daß der Bau ungehindert durchgeführt werden kann.

Sollten die M. K. W. durch höhere Gewalt oder durch späteres Zustandekommen der mit den Gemeinden abzuschließenden Verträge verhindert sein, den Bau zu beginnen und fortzuführen, so verschieben sich die entsprechenden Termine um die Dauer der Verhinderung.

§ 2. Wege-Benutzungsrecht.

Der Kreis räumt den M. K. W. innerhalb ihres Versorgungsgebietes unter Wahrung etwa bestehender Rechte Dritter das ausschließliche Recht ein, alle dem Kreise zur Zeit und später gehörenden öffentlichen Wege, Brücken und Plätze, soweit auf ihnen genügend Raum vorhanden ist, zur Aufstellung von Leitungsträgern nebst den erforderlichen Verankerungen (Holz und Eisenmasten) und Transformatorstationen, sowie zur Verlegung von oberirdischen oder unterirdischen elektrischen Leitungen unentgeltlich zu benutzen. Dieses Recht bezieht sich sowohl auf Leitungen, die zur Versorgung der zum Oberlahnkreis gehörenden Gemeinden dienen, wie auch solche, die wegen des Anschlusses von Stromabnehmern außerhalb des Oberlahnkreises durch das Gebiet des letzteren geführt werden.

Die M. K. W. haben vor Beginn des Baues und vor späteren wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen vollständige oder übersichtliche Pläne über die Leitungsanlagen, Transformatorstationen, Ortsnetze einschließlich der zugehörigen Bauwerke dem Landrat vorzulegen. Dem Landrat steht das Recht zu, innerhalb 6 Wochen nach Vorlage der Pläne Einspruch zu erheben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Schiedsgericht.

Wachsen Bäume, die bei Errichtung der Anlagen bereits auf Grundstücken des Kreises stehen, in die Leitungen hinein, so ist es den M. K. W. gestattet, auf ihre Kosten die Zweige dieser Bäume soweit zu entfernen, als es die Betriebssicherheit der Leitungsanlagen erfordert. Wird dadurch der Wert der Bäume wesentlich vermindert, so haben die M. K. W. entsprechenden Schadenersatz zu leisten. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet der Landrat endgültig.

Insofern für die Errichtung der elektrischen Anlage der M. K. W. das Grundeigentum von Staats-, Provinzial-, Bezirks- oder Gemeinde-Behörden, sowie von Privaten benutzt werden soll, haben die M. K. W. die Genehmigung der Eigentümer selbst einzuholen. Der Kreis wird die M. K. W. hierbei mit seinem ganzen Einfluß unterstützen und einen Antrag der M. K. W. um Erteilung des Enteignungsrechtes befürworten.

§ 3. Ausschließliches Recht.

Während der Dauer dieses Vertrages wird die Kreisverwaltung niemanden außer den M. K. W. ihre Zustimmung zum Abschluß von Verträgen über die Lieferung von elektrischer Arbeit mit Gemeinden des Kreises geben, welche im Versorgungsgebiet der M. K. W. liegen.

Während der Dauer dieses Vertrages darf die Kreisverwaltung, soweit dies die bestehenden oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ohne Zustimmung der M. K. W. weder einem Dritten die Inanspruchnahme von Kreiswegen oder sonstigen dem Kreise gehörigen Eigentum gestatten für Anlagen, die zur Lieferung und Verteilung von elektrischer Arbeit innerhalb eines von den M. K. W. mit elektrischer Energie versorgten Gemeindegebietes dienen, noch selbst solche Anlagen mittelbar oder unmittelbar errichten oder betreiben.

Der Kreis ist berechtigt, nach Ablauf des 33. Vertragsjahres solche Anlagen selbst zu errichten oder Dritten zu genehmigen, darf sie aber vor Ablauf des 40. Vertragsjahres nicht betreiben oder betreiben lassen.

Die Errichtung elektrischer Bahnen fällt nicht unter die Bestimmung des Vertrages. Vielmehr behält sich der Kreis das Recht vor, elektrische Bahnen, samt den hierzu erforderlichen Leitungsanlagen entweder selbst oder durch Dritte auszuführen und betreiben zu lassen, einschließlich der Lieferung von Licht und Kraft für die zu den Bahnen gehörigen Anlagen und Einrichtungen. Ferner kann der Kreis genehmigen, daß Dritte die Kreiswege benutzen, um selbst erzeugte elektrische Arbeit behufs eigenen Verbrauches im eigenen Haushalt oder Betrieb nach ihren eignen anderwärts belegenen Grundstücken oder nach Kreisen, welche von den M. K. W. nicht versorgt werden, zu leiten.

§ 4. Abgabe an den Kreis.

Als Gegenleistung für die den M. K. W. seitens des Kreises eingeräumten Rechte verpflichten sich die M. K. W. eine Abgabe zu zahlen und zwar in Höhe von 1 1/2 Prozent folgender Summe: Bruttostromerinnahmen in den Gemeinden und durch andere Abnehmer, abzüglich der Rabatte und der Einnahmen aus Zähler- und Motorenmiets. Sonstige Nebenerinnahmen im Kreise sowie die Stromlieferung an die eigenen Betriebe der M. K. W., an die Buderus'schen Eisenwerke, Weglar, und die Staatsbahnbetriebe sind abgabefrei.

Die Abgabe ist jährlich jeweils 3 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres der M. K. W. zu zahlen.

Der Kreis hat das Recht, behufs Feststellung dieser Abgabe, die diesbezüglichen Bücher der M. K. W. und deren Unterlagen durch Beauftragte einsehen zu lassen und zwar nach Erhalt der diesbezüglichen Auffstellung der M. K. W. nach vorheriger, rechtzeitiger, schriftlicher Benachrichtigung.

§ 5. Anschlußverpflichtung der M. K. W.

Die M. K. W. verpflichten sich, auf Grund des anliegenden Gemeindevertrages und der anliegenden Bedingungen und Tarife für die Lieferung von elektrischer Arbeit besondere Verträge mit den in § 1 dieses Vertrages genannten Gemeinden des Kreises abzuschließen.

Abänderungen des Gemeindevertrages bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Der anliegende Gemeindevertrag und die anliegenden Bedingungen und Tarife für die Lieferung elektrischer Arbeit bilden Hauptbestandteile dieses Vertrages, mit denen sich der Kreis gleichzeitig mit Vollziehung dieses Vertrages einverstanden erklärt.

Sollten Bestimmungen des Gemeindevertrages nebst Bedingungen und Tarife für die Lieferung elektrischer Arbeit solchen des Kreisvertrages widersprechen, so gelten im Streitfalle die Bestimmungen des Kreisvertrages.

Die M. K. W. verpflichten sich, innerhalb eines Monats nach Abschluß dieses Vertrages auf der Kreis-Kommunalkasse in Weilburg in mündelicheren Wertpapieren einen Betrag von 10000 M. als Kaution zu hinterlegen. Diese Kaution dient ausschließlich zur Sicherung der seitens der M. K. W. in § 1 übernommenen Verpflichtungen und verfällt an den Oberlahnkreis, wenn die M. K. W. den Ausbau der Ueberland-Centrale für den Anschluß der in § 1 genannten Gemeinden nicht vornehmen, trotzdem diese Gemeinden zu den in § 1 festgesetzten Terminen den Gemeindevertrag mit den M. K. W. abgeschlossen haben. — Weitere Entschädigungen, an wen auch immer, zu zahlen sind die M. K. W. nicht verpflichtet, falls der Ausbau der Ueberland-Centrale nicht zustande kommt. — Die Kaution wird zurückgezahlt, sobald die M. K. W. ihren Verpflichtungen aus § 1 vollständig nachgekommen sind.

Der Kreis soll berechtigt sein, diesen Vertrag mit 14-tägiger Anzeigefrist aufzuheben, wenn die M. K. W. mit ihren Verpflichtungen aus § 1 jeweils länger als ein Jahr im Rückstande bleiben. In diesem Falle stehen den M. K. W. keinerlei Entschädigungsansprüche an den Kreis zu.

§ 6. Unterstützung durch den Kreis.

Die Verwaltung des Kreises wird die M. K. W. beim Bau und Betriebe der Ueberland-Centrale nach Möglichkeit und nach besten Kräften unterstützen und hierbei eine solche Stellung einnehmen, als handle es sich um ein eigenes Unternehmen des Kreises.

§ 7. Betriebsbestimmungen.

Die M. K. W. liefern die elektrische Arbeit in Form von Drehstrom in der für die Gemeinden, deren Industrie, Gewerbe und Lichtversorgung geeigneten Gebrauchsspannung von etwa 120 Volt für Beleuchtung und etwa 208 Volt für Kraftzwecke.

Die M. K. W. verpflichten sich, ihre Anlage dauernd in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten und anstandslos mit möglichst gleichbleibender Spannung zu betreiben, sowie den Betrieb nicht ohne Genehmigung des Kreises einzustellen, es sei denn, daß der Betrieb von Reichs-, Staats- oder anderen Behörden untersagt wird und daß die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.

Die Stromlieferung hat zu jeder Tages- und Nachtzeit zu erfolgen. Den M. K. W. steht jedoch das Recht zu, zum Zwecke der Unterhaltung und Revision ihrer Anlagen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen den Betrieb in der Zeit der Tageshelligkeit und werktags von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags ganz oder teilweise einzustellen, jedoch nach Möglichkeit nur nach einer spätestens 48 Stunden vorher an die Ortsvorstände erfolgten Anzeige.

Sollten die M. K. W. in der Erzeugung der elektrischen Arbeit oder in der Fortleitung derselben zu den Abnehmern zeitweise durch höhere Gewalt verhindert sein, z. B. durch Feuersbrunst, Hochwasser, Eisgang, Naturereignisse, Krieg, Streik oder durch andere Ursachen, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, wozu auch Maschinen- und Leitungsbrüche gehören, so hört die Verpflichtung zur Stromlieferung so lange auf, bis die Störungen und ihre Folgen beseitigt sind, ohne daß die Abnehmer oder der Kreis bezw. die Gemeinden in solchen Fällen irgendwelche Ansprüche geltend zu machen berechtigt sind. Dagegen besteht auch für den Kreis bezw. für die Gemeinden in diesen Fällen, soweit die Behinderung ununterbrochen länger als 2 Wochen dauert, keine Verpflichtung die nach § 1 c dieses Vertrages und nach § 4 des Gemeindevertrages garantierten Mindesteinnahmen für diese Zeit zu zahlen.

Bei Eintritt irgend welcher Störungen sind die M. K. W. gehalten, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß jene unverzüglich beseitigt werden. Erfolgen die hierzu nötigen Schritte trotz vorausgegangener Mahnung nicht in angemessener Frist, so ist der Kreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der M. K. W. entweder selbst zu treffen oder durch dritte Personen ausführen zu lassen. Außerdem haben in diesem Falle die M. K. W. für jeden Tag der verschuldeten Verzögerung in der Beseitigung der eingetretenen Stromunterbrechung von größerer örtlicher Ausdehnung eine Konventionalstrafe von M. 20 bis 100, je nach der Ausdehnung der Stromunterbrechung, an die Kreis-Kommunalkasse in Weilburg zu zahlen, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche der Beteiligten; es sei denn, daß durch Sonderverträge zwischen den M. K. W. und einzelnen Abnehmern besondere Ansprüche begründet sind. — Die jeweilige Höhe der Konventionalstrafe (M. 20 bis 100) bestimmt der Landrat des Oberlahnkreises endgültig.

Wenn durch Störungen im Betrieb oder in den Leitungen, durch Erweiterungen im Werke oder im Leitungsnetze, durch Ausführung von neuen Anschlüssen oder durch notwendige Messungen vorübergehende Unterbrechungen in der Stromlieferung eintreten, so sind die M. K. W. während dieser Zeit von ihren Verpflichtungen entbunden. Ueber Betriebsstörungen, die sich im Voraus übersehen lassen, z. B. durch neue Anschlüsse haben die M. K. W. die betroffenen Abnehmer mindestens 48 Stunden vorher zu benachrichtigen. Die M. K. W. werden jedoch mit allen Mitteln dafür sorgen, daß der ordnungsmäßige Betrieb sobald als möglich wieder aufgenommen wird. Die Abstellung des Stromes darf jedoch in diesen Fällen nicht in die Abendstunden fallen. Jene welche Ansprüche wegen Nichtlieferung des Stromes können, außer einer etwa vom Kreise verhängten Konventionalstrafe von niemand gestellt werden, es sei denn, daß durch Sonderverträge zwischen den M. K. W. und Abnehmern besondere Ansprüche begründet sind.

Streitigkeiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluß entschieden.

Das Schiedsgericht soll in allen Fällen in der Weise zusammengesetzt werden, daß jede Partei einen Schiedsrichter ernannt. Die so ernannten Schiedsrichter wählen einen als Obmann. Die Schiedsrichter sollen selbständige von den Vertragsschließenden unabhängige Geschäftsleute oder Rechtsverständige und achtbare Personen sein.

§ 16. Ausfertigung des Vertrags.

Alle Stempel und Kosten dieses in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrages werden durch die B. G. getragen.

Weilburg, 3. Juli 1914. Weglar, 26. Juni 1914.

Kreisvertrag mit dem Oberlahnkreis.

Zwischen dem Oberlahnkreis (nachstehend der Kreis genannt), vertreten durch den Kreisausschuß auf Grund des Beschlusses vom 30. Dezember 1913 einerseits und den M. K. W. (nachstehend die Eisenwerke genannt), vertreten durch ihren Vorsteher andererseits wird vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses über die Lieferung elektrischer Arbeit im Oberlahnkreis der nachstehende Vertrag geschlossen.

1. Umfang der Anlagen, Baubeginn und Inbetriebsetzung.

a) Das Versorgungsgebiet der M. K. W. im Oberlahnkreis scheidet sich von dem Versorgungsgebiet der Buderus'schen Eisenwerke im selben Kreise durch folgende Grenzen:

- 1. Ostgrenze der Gemarkung Münster,
- 2. Ostgrenze der Gemarkung Münster bis Gemarkung Wahn,
- 3. Westgrenze der Gemarkung Numenau bis zur Westgrenze von Gemarkung Numenau bis zur Gemarkung Numenau—Falkenbach,
- 4. Ostgrenze der Gemarkung Falkenbach bis zur Grenze der Gemarkung Falkenbach,
- 5. Ost- und Westgrenze von Gemarkung Falkenbach,
- 6. Ost- und Nordgrenze von Wirbelau,
- 7. Ostgrenze von Kirchhofen,
- 8. Die Gemarkung Weilburg bleibt vorläufig neutral.
- 9. Die Ostgrenze setzt sich fort nördlich von Weilburg bis zur Gemarkung Selters,
- 10. Ostgrenze der Gemarkung Selters bis zur Ecke ca. 1/2 Kilometer ostwärts der Höhe 271,6 südlich von Selters.
- 11. Westgrenze der Gemarkung Selters, von dort gradlinig zur Kreisgrenze bis nördlich von Kammerberg.
- 12. Die M. K. W. verpflichten sich, die nachstehenden Gemeinden des Oberlahnkreises mit elektrischer Arbeit für den Kraft- und sonstige Zwecke unter den in diesen Verträgen festgesetzten Bedingungen in den ersten drei Jahren nach Abschluß dieses Vertrages zu versorgen, sofern zwischen den nachbenannten Gemeinden und den M. K. W. am 1. Oktober 1914 Zustimmungsvorträge (Gemeindeverträge) nach anliegendem Muster zum Abschluß gekommen sind. Die M. K. W. werden den Ausbau der nachstehenden Gemeinden auf die drei Jahre 1915, 1916, 1917, möglichst gleichmäßig verteilen:

Gruppe I.	Wilmars	Kunkel
	Kirchhofen	Seelbach
	Obersiefenbach	Niedertiefenbach
	Siedebach	Schuppbach
	Sandernbach	Münster.
Gruppe II.	Walderbach	Mengerskirchen
	Winkel	Probbach
	Niedershausen	Löhnberg

Die M. K. W. sind verpflichtet, auch mit den nachstehenden Gemeinden des Kreises innerhalb ihres Versorgungsgebietes der M. K. W. die Zustimmungsvorträge abzuschließen, wenn die Gemeinde oder der Kreis die M. K. W. zahlungsfähiger Dritter für eine jährliche Stromlieferung einschließlich der Straßenerleuchtung von 15% der Stromkosten (das sind die Kosten der Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen und Ortsstationen) garantiert.

Die Gemeinden Kirchhofen und Odersbach werden ohne Garantie angeschlossen, wenn der Ring durch die Hochspannungsleitungen Löhnberg-Odersbach geschlossen ist.

Die Gemeinden Dillhausen und Obershausen werden ohne Garantie angeschlossen sobald die zwischen Dillhausen und Obershausen liegenden Gruben mit elektrischer Energie von den M. K. W. versorgt werden.

Eine Regresspflicht des Kreises gegenüber den Stromabnehmern und den M. K. W. ist ausgeschlossen.

§ 8. Ausführungsbestimmungen.

Die M. K. W. bauen und unterhalten auf ihre Kosten die für den Anschluß der in § 1 genannten Gemeinden notwendigen Leitungsanlagen und zwar:

1. die Hochspannungsleitungen,
2. die Transformatorstationen,
3. die Ortsverteilungsnetze einschl. der Straßenbeleuchtungen, Hausanschlüsse (das ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Hauptfischerung auf dem Grundstück des Abnehmers einschließlich letzterer) und Zähler.

Ueber die Herstellung der Leitungsanlagen wird folgendes vereinbart:

a) Alle ganz oder teilweise bebauten Straßen und Plätze erhalten auf Verlangen der Gemeinden Verteilungsleitungen bis zu der letzten Straßenlampe; darüber hinaus bis zu 200 Meter Entfernung, wenn für je 100 Meter Straßenlänge mindestens 3 Lampen angeschlossen werden. Bei größeren Entfernungen muß der Anschluß erfolgen, wenn für mindestens 3 Jahre für die Zahlung einer jährlichen Bruttoeinnahme aus Stromverbrauch und Zählermiete von 20 % der für die Zuleitung aufgewendeten Anlagekosten garantiert wird.

b) Die Stromlieferung an einen Verbraucher kann nach Anhören des Landrats versagt werden, wenn die Benutzung des Eigentums dieser Personen zur Erbauung und Unterhaltung der elektrischen Anlage auch bei angebotener angemessener Entschädigung nicht zugegeben wurde.

Die Höhe der Entschädigung setzt ein vom Landrat des Kreises zu ernennender unparteiischer Sachverständiger fest. Die Kosten des Abschätzungsverfahrens tragen die M. K. W.

Der Anschluß muß unter Voraussetzung der Bedingungen des Absatzes (a) dieses Paragraphen erst dann erfolgen, wenn der Verbraucher die durch seinen unbegründeten Widerstand hervorgerufenen Mehrkosten den M. K. W. erstattet hat.

c) Die jeweils neuesten Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker müssen bei der Errichtung der ersten Anlage und jeweilig bei künftigen Neubauten befolgt werden. Der Kreis wird Erleichterungen derselben nicht auferlegen.

d) Die Anlagen werden in allen Teilen so hergestellt und unterhalten, wie dies der öffentliche Verkehr, die öffentliche Sicherheit und eine ordnungsmäßige regelmäßige Stromlieferung erfordern. Der Bogenschutz ist angemessen zu berücksichtigen.

Bei den Leitungsanlagen wird nach Möglichkeit das Ringleitungssystem durchgeführt werden.

Die M. K. W. haben die für ihre Arbeiten in Anspruch genommenen Straßen, Plätze und Grundstücke nach Beendigung der Arbeiten auf ihre Kosten sofort wieder instandzusetzen. Bei Verzögerung oder nicht ordnungsmäßiger Ausführung der Arbeiten ist der Kreis berechtigt, dieselben auf Kosten der M. K. W. vornehmen zu lassen.

e) Etwaige, durch die Anlagen des Werkes herbeigeführte erhöhte Unterhaltungskosten an Straßen und Plätzen sind auf Erfordern der zuständigen Behörde von den M. K. W. zu tragen.

f) Die M. K. W. haften für alle Schäden, die infolge der von ihren Unternehmern oder Angestellten ausgeführten Arbeiten oder Einrichtungen entstehen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

g) Die Ausführung der Hausinstallationen einschließlich Lieferung, Anschluß und Aufstellung von Motoren und sonstigen Verbrauchsanlagen ist dem freien Wettbewerb überlassen, darf indessen nur durch Fachleute erfolgen, welche vom Kreisaußschuß nach Anhören der M. K. W. für diese Arbeit zugelassen sind.

Die M. K. W. haben sich innerhalb 4 Wochen über die Zulassung eines Antragstellers nach schriftlicher Aufforderung durch den Kreisaußschuß zu äußern, andernfalls das Einspruchsrecht der M. K. W. erlischt.

Die Zulassung muß auf schriftlichen Antrag, aber in jeder Zeit widerruflicher Weise an Installateure erteilt werden, welche:

1. den Nachweis erbringen, daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse und praktischen Erfahrungen besitzen und bereits elektrische Installationen für Licht und Kraft ausgeführt haben;

2. eine Kaution von M. 100.— zur Sicherstellung für alle durch die in Betracht kommenden Vorschriften begründeten Verpflichtungen bei der Kreiskommunalkasse hinterlegen, welche Kaution in einem Sparkassenbuch der Kreisparikasse des Oberlahnkreises bestehen kann;

3. die für die Ausführung von Installationen erlassenen bzw. noch zu erlassenden Vorschriften anerkennen. Diese Vorschriften müssen dem Kreisaußschuß zur Genehmigung vorgelegt werden und dürfen nicht bedingen, daß nur Materialien von einer bestimmten Firma verwendet werden müssen.

4. Einmal zugelassenen Installateuren kann die erteilte Befugnis von den M. K. W. nur in Uebereinstimmung mit dem Kreisaußschuß entzogen werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Schiedsgericht.

Die M. K. W. dürfen bei Stromlieferungs- oder Anschaffungsverhandlungen nicht niedrigere Strompreise oder sonstige Vergünstigungen gewähren für den Fall, daß der Stromabnehmer die elektrische Anlage durch die M. K. W. oder eine von ihr bezeichnete Firma bezieht, oder ausführen läßt. Im Uebertretungsfalle müssen die M. K. W. eine Konventionalstrafe von 50 Prozent der Verkaufssumme der elektrischen Anlage an die Gemeinde bezahlen.

§ 9. Stromlieferungsbedingungen.

Die M. K. W. liefern die elektrische Arbeit in Gemäßheit der beigehefteten Stromlieferungsbedingungen und Tarife.

Die in den Stromlieferungsbedingungen enthaltenen Preise dürfen ohne Zustimmung des Kreisaußschusses nicht erhöht werden, unbeschadet der Bestimmungen im vorletzten Absatz dieses Paragraphen.

Eine Herabsetzung derselben steht den M. K. W. jederzeit zu, ebenso der Abschluß von Sonderabkommen mit Behörden und Privaten. Sollte in einer der drei Städte Frankfurt a. M., Wiesbaden oder Mainz der jetzt gültige Normaltarif für Licht und Kraftzwecke für den aus den Elektrizitätswerken dieser drei Städte gelieferten Strom unter den nach diesem Vertrag für die Gemeinden des Kreises maßgebenden Strompreis ermäßigt werden, so ist auf Verlangen des Kreises eine gleiche Herabsetzung des Normaltarifs seitens der M. K. W. zu bewilligen.

Sollten durch Einführung technischer Verbesserungen bzw. Erfindungen, die sich anderweitig bewährt haben, wesentliche Verbilligungen in der Erzeugung des Stromes eintreten, ohne daß hierbei die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens leidet, was gegebenenfalls von einer Sachverständigenkommission festzustellen ist, so müssen die Strompreise, nachdem der Kreis dies schriftlich verlangt hat, innerhalb angemessener, für die Durchführung der technischen Verbesserungen notwendiger Zeit, entsprechend ermäßigt werden. Die Sachverständigenkommission soll aus drei sachverständigen Mitgliedern bestehen, von welchen jeder Kontrahent eines und der Regierungspräsident in Wiesbaden den Obmann ernennt. Für die Sachverständigenkommission sind die Bestimmungen über Schiedsgerichte der C. P. O. 10. Buch maßgebend.

Sollte eine Elektrizitätssteuer irgend welcher Art eingeführt werden, so sind die M. K. W. berechtigt, diese von ihren Abnehmern zu erheben und auf die Rechnungsbeträge den Abnehmern gegenüber aufzuschlagen.

Der Kreis erhält für den Stromverbrauch für Kreis-zwecke auf die Strompreise des Normaltarifs noch einen Rabatt von 20 Prozent.

§ 10. Prüfungsrecht des Kreises.

Der Kreis allein hat das Recht, technische Revisionen der Anlagen der M. K. W. vornehmen zu lassen. Die M. K. W. sind verpflichtet, den Beauftragten des Kreises Zutritt zu allen Teilen der Anlagen auf deren Gefahr jederzeit nach vorhergehender, schriftlicher, rechtzeitiger Benachrichtigung zu gestatten.

Die Kosten der hauptpolizeilichen Abnahme der Anlage, welche vor Inbetriebsetzung stattzufinden hat, tragen die M. K. W.

§ 11. Beginn und Ende des Vertrages.

Uebernahme der Anlagen durch den Kreis.

a) Der Vertrag beginnt mit dem Vertragsabschluß. Das erste Vertragsjahr im Sinne der folgenden Bestimmungen rechnet vom 1. Tage des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendervierteljahres.

b) Mit Ablauf des fünfundschwanzigsten Vertragsjahres und von da ab mit Ablauf eines jeden weiteren 5. Vertragsjahres ist der Kreis berechtigt, die gesamten Leitungsanlagen und Transformatorstationen der M. K. W. einschließlich der Hausanschlüsse und Zähler im Kreise zu übernehmen. Falls noch andere Kreise von den M. K. W. mit elektrischer Arbeit versehen werden, kann die Uebernahme auch gemeinschaftlich mit allen oder einzelnen Kreisen erfolgen. Der Kreis hat eine diesbezügliche Erklärung mindestens 2 Jahre vorher mittelst eingeschriebenen Briefes den M. K. W. bekannt zu geben.

Der Uebernahmepreis wird in folgender Weise berechnet:

Die gemäß den Anlagebüchern der M. K. W. festgestellten ursprünglichen Anlagekosten der Leitungsanlagen und Transformatorstationen, einschließlich der Hausanschlüsse und Zähler, werden vermindert durch eine Abschreibung von jährlich $2\frac{1}{2}\%$ auf den jeweiligen Restbetrag, der verbleibt, nachdem von den ursprünglichen Anlagekosten die jeweilige Summe der vorausgegangenen Abschreibungen abgezogen worden ist.

Diese Abschreibungen betragen demzufolge:

Nach Ablauf des ersten Jahres nach Inbetriebsetzung der Anlagen
 $2,5$ von $100 = 2,500$
nach Ablauf des zweiten Jahres nach Inbetriebsetzung der Anlagen
 $2,5$ von $(100 - 2,5 = 97,5) = 2,4375$
nach Ablauf des dritten Jahres nach Inbetriebsetzung der Anlagen
 $2,5$ von $(100 - 4,9375 = 95,0625) = 2,37656$ usw.
Bezüglich des Uebernahmepreises von Zugängen wird folgendes vereinbart:

Neuanlagen bzw. Erweiterungen, aber nicht Reparaturen und Erneuerungen, werden mit ihren Anlagekosten zu den ursprünglichen Anlagekosten der vorhandenen Anlage hinzugerechnet und von dem ihrer Ingebrauchnahme folgenden Betriebsjahre ab in gleicher Weise wie vorstehend abgeschrieben.

Der Kreis hat das Recht, durch einen gerichtlich verurteilten, oder einen sonst den M. K. W. genehmen Sachverständigen Einsicht in diesbezüglichen Bücher der M. K. W. und deren Unterlagen nach vorheriger, schriftlicher rechtzeitiger Anzeige zu nehmen.

c) Falls der Kreis erklärt, das Leitungsnetz übernehmen zu wollen, wird er mit den M. K. W. einen Stromlieferungsvertrag bis zum Ablauf der vierzigjährigen Vertragsdauer abschließen, wobei eine Einigung über die übrigen Vertragsbedingungen zu erfolgen hat. Kommt eine solche Einigung innerhalb 6 Monaten nach der oben erwähnten Erklärung nicht zustande, so wird für diesen Zweck eine besondere Kommission, für welche die Bestimmungen in § 9, Abs. 4 maßgebend sind, gebildet. Die Kommission setzt dann die noch offenen Vertragsbedingungen endgültig fest. Sie soll jedoch gehalten sein, dabei die Tarife anderer Ueberland-Centralen ähnlichen oder gleichen Umfangs sowie die örtlichen und die Stromverbrauchsverhältnisse der Ueberland-Centralen und deren Stromerzeugungskosten gebührend zu berücksichtigen.

Neuanlagen bzw. Erweiterungen an den Leitungsanlagen u. irgendwelcher Art dürfen nach der oben erwähnten Uebernahmeerklärung ohne Zustimmung des Kreises nicht ausgeführt werden.

Bei der Uebernahme der vorerwähnten Anlage ist der Kreis verpflichtet, nur solche Abmachungen zu übernehmen, die sich auf die erworbene Anlage und Stromlieferung durch diese beziehen und sofern diese Abmachungen über die Zeit bis zur Uebernahme der Anlagen hinausgehen,

nur wenn dieselben mit Einwilligung des Kreisaußschusses eingegangen worden sind.

d) Mit Ablauf des vierzigsten Vertragsjahres wird der Vertrag ohne weiteres.

e) Erwirbt der Kreis das Leitungsnetz oder einen Teil des Leitungsnetzes, so behalten die M. K. W. innerhalb des bisherigen Versorgungsgebietes die Berechtigung, die Wege zur Durchleitung elektrischer Energie zu benutzen, die Dauer von weiteren 25 Jahren nach Erwerb des Leitungsnetzes oder nach Erlöschen des Vertrages gerechnet am 1. April jeden Jahres pränumerando an die Kreis-Kommunalkasse in Weilburg zu zahlende Anrechnungsbeträge von M. 20.— für jeden in Anspruch genommenen angefangenen Kilometer Kreisweg.

Erlischt der Vertrag, ohne daß der Kreis sein Verwertungsrecht ausgeübt hat, so sind die M. K. W. verpflichtet, ihre Anlagen, welche sich auf Kreisgebiet befinden und nicht zur Ausübung des vorgenannten Verwertungsrechtes, nach Ermessen der Sachverständigenkommission (§ 9, Abs. 4) gebraucht werden, innerhalb einer Frist von einem Jahr auf ihre Kosten und Gefahr zu entfernen und die benutzten Straßen und Plätze ordnungsmäßig wieder herzustellen, widrigenfalls die diesbezüglichen Anlagen in das Eigentum des Kreises übergehen.

f) Wenn der Kreis die elektrischen Anlagen im Versorgungsgebiet der Buderus'schen Eisenwerke übernahm, so ist die letztere Gesellschaft jedoch nicht in der Lage ist die Verpflichtung der Stromlieferung einzugehen, so sind die M. K. W. zur Stromlieferung auch für diesen Teil des Oberlahnkreises verpflichtet. Macht der Kreis von dem aus dem Vertrag resultierenden Verwertungsrecht Gebrauch, so haben der Kreis und die M. K. W. die Verpflichtung der M. K. W. für ihn sich ergebenden Stromlieferung elektrischer Energie in die Leitungen auch im Teil des Kreises einen Stromlieferungsvertrag abzuschließen. Die erforderlichen Einrichtungen, das sind die Verbindungsleitungen von den M. K. W. geeignet erscheinenden Punkte ihrer Anlage bis zur Uebergabestelle der Energie, Uebergabestation selbst und eine oder mehrere erforderliche Transformatorstationen beschafft der Kreis auf seine Kosten. Hierzu gehören außerdem alle Leitungsanlagen und sonstigen Einrichtungen, welche im jetzigen Versorgungsgebiete der Buderus'schen Eisenwerke möglicherweise beschafft werden müssen.

§ 12.

Gewähren die M. K. W. einem der von ihnen elektrisch versorgten Kreise des Regierungs-Bezirks Wiesbaden in Kreisverträgen bei gleichen Gegenleistungen günstigeren Bedingungen als in diesem Vertrage enthalten sind, so sind diese günstigeren Bedingungen auf diesen Vertrag des Oberlahnkreises auf Verlangen ohne Weiteres Anwendung zu finden.

§ 13. Uebertragung des Vertrages an Dritte.

Die M. K. W. sind berechtigt nach Anhören des Kreisaußschusses, die ihnen aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten an eine dritte inländische oder juristische Person zu übertragen. Der Kreis muß damit einverstanden erklären, wenn der Dritte sich verpflichtet, die vertraglichen Abmachungen einzuhalten, und wenn er selbst hierzu finanziell in der Lage ist.

Sofort die M. K. W. die Anlagen an eine nicht ihrem Konzern gehörige Gesellschaft verkaufen wollen, steht dem Oberlahnkreis in Gemeinschaft mit allen von der Ueberland-Zentrale versorgten Kreisen das Recht zu, diese Anlagen einzeln oder mit einzelnen und falls diese sämtlich veräußert werden sollen, das ein für allemal geltende Vorkaufsrecht zu erwerben. Der Kreis ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrage auf den Kommunalverband des Regierungs-Bezirks Wiesbaden oder auf die Provinz Hessen-Nassau oder einen sonst aus kommunalen Korporationen gebildeten Interessenverband zu übertragen.

§ 14. Schiedsgericht.

Alle zwischen den Vertragsschließenden wegen des Vertrages und der aus ihm entstehenden Rechtsbeziehungen entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht von den Personen durch Mehrheitsbeschluß entschieden.

Das Schiedsgericht soll in allen Fällen in der Zusammensetzung der Parteien und der Schiedsrichter zusammengefasst werden, daß jede Partei einen Richter ernennt. Die so ernannten Schiedsrichter sollen einen Dritten als Obmann. Die Schiedsrichter sollen aus ständige von den Vertragsschließenden unabhängige Sachverständigen, Techniker oder rechtsverständige und achtbare Personen sein.

Sollte ein Teil nach schriftlicher Aufforderung des anderen Teiles nicht binnen der Frist von 3 Wochen ein Schiedsrichter ernennen, so erfolgt die Ernennung durch das zuständige Gericht. Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so ist der jeweilige Präsident des Königl. Landgerichts in Wiesbaden a. L. oder wenn es sich um technische Fragen handelt, der Rektor der technischen Hochschule in Charlottenburg oder der Rektor der Universität in Charlottenburg zu ernennen. Ist der Rektor verhindert oder lehnt er das Ersuchen ab, entscheidet das vom Regierungspräsident in Wiesbaden zu ziehende Los zwischen den zum Obmann von den Vertragsschließenden vorgeschlagenen Personen.

§ 15. Ausfertigung des Vertrages.

Alle Stempel und Kosten dieses in 2 Exemplaren ausgefertigten Vertrages werden durch die M. K. W. getragen.

Weilburg a. L.,

den 3. Juli 1914.

Der Kreisaußschuß des Oberlahnkreises.

Leg. Königl. Landrat.

Buchlieb.

Perz.

Gelbert.

Gepp.

Gath.

Weil.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

Leg.

Höck a. M.

den 30. Juni 1914.

Main-Kraftwerke M. K. W.

Schoder, Paffeltrich.



Der Schlager für 1914
ist trotz der großen Konkurrenz
**Schmidt'sche Gras- und
Getreidemäher, Heu-
wender** und aller-
neueste **Garbenbinder**

Daher versäumen Sie nicht meine
== **Spezial-Ausstellung** ==
in den neuesten Maschinen u. Geräten
zu besichtigen.

Josef Schmidt, Limburg a. L.
Diezerstrasse 32.

Erstes und grösstes Spezialhaus für landw. Maschinen und Geräte Limburgs,
Weilburgs und Umgegend.
Grosses Ersatzteil-Lager speziell für Mäh-Maschinen.

Bürgergarde.

Sonntag, den 26. Juli, nachmittags von 4 1/2
bis 7 Uhr

Probeshiessen.
Der Vorstand.



Im Verlage von Rud. Bechtold u. Comp. in Wiesbaden ist
erschienen (zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Buchbindereien,
sowie die Exped. d. Blattes):

**Raffauischer Allgemeiner
Landes-Kalender**

für das Jahr 1915. Redigiert von W. Wittgen. — 72 S.
49. geh. — Preis 25 Pfennig.

Derselbe enthält ein sorgfältig redigiertes Kalendarium, außer
den astronom. Angaben für jeden Monat noch ein spezielles Markt-
Verzeichnis mit der Bezeichnung ob Vieh, Kraus oder Pferdemarkt,
einen landwirtschaftlichen und Gartenkalender, ferner Bitterungs-
und Bauernregeln, Finstertabellen, vaterländische Gedenktage, — Mit-
teilungen über Haus- und Landwirtschaft, den immerwährenden Träch-
tigkeitskalender, — Haus- und Denksprüche und Anekdoten, — sowie
unter „Anekdoten“ belehrende Beiträge von allgemeinem Interesse u.
u. Außerdem wird jedem Kalender ein Wandkalender beigelegt.

Inhalt: Gott zum Gruß. — Genealogie des königlichen Hauses.
— Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1915. — Waterloo, eine
raffauiische Erzählung von W. Wittgen. — Zum hundertjährigen Ge-
burtstage des Fürsten Otto von Bismarck am 1. April 1915 von S.
Bey. — Das Krauskräutchen, eine hinterländer Erzählung von Zither.
— Wilhelmine Reiche, eine raffauiische Dichterin von Rud. Weitzner-
Schönau. — Wie du mir, so ich dir, eine lustige Geschichte aus dem
Mittelalter von Wilhelmine Reiche. — Aus den Kindertagen der deut-
schen Eisenbahn, von Th. Wittgen. — Jahresübersicht. — Zum Elter-
bild. — Hundertjahr-Erinnerung. — Vermischtes. — Räthsel fürs
Haus. — Humoristisches (mit Bildern), außerdem mannigfachen
Stoff für Unterhaltung und Belehrung. — Anzeigen.



Wir ersuchen um Zahlung der rück-
ständigen Annuitäten, Zinsen pp., da in
den nächsten Tagen mit der Beitreibung
begonnen wird.

Weilburg, den 22. Juli 1914.

Landesbankstelle.



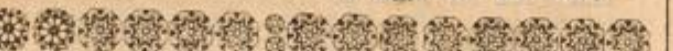
**Waldeslust
Gräveneck.**

Sonntag, den 26. Juli cr., von 3 Uhr ab

Konzert und Tanz.

Es ladet freundlichst ein

August Behr.



Evangelische Kirche.

Sonntag, den 26. Juli predigt vormittags 10 Uhr
predigt Pfarrer Möhn. Lieder Nr. 27 und 249. Nach-
mittags 2 Uhr Christenlehre mit der weiblichen Jugend.
Lied Nr. 209. — Die Antiswoche hat Pfarrer Möhn.

Katholische Kirche.

Sonntag 7 1/2 Uhr Frühmesse, 9 1/2 Uhr Hochamt
mit Predigt, 2 Uhr nachm. Andacht.

Während der Woche: 6 Uhr hl. Messe, Montags und
Donnerstags noch eine zweite heil. Messe um 7 Uhr.
Samstag nachm. 5 Uhr Beichtgelegenheit, 8 Uhr Salve.
Während derselben und unmittelbar nachher wieder Beicht-
gelegenheit.

Synagoge.

Freitag abends 7 Uhr 45 Min., Samstag morgens
8 Uhr, nachmittags 4 Uhr, abends 9 Uhr 15 Min.

Der Schlager für 1914
ist trotz der großen Konkurrenz
**Schmidt'sche Gras- und
Getreidemäher, Heu-
wender** und aller-
neueste **Garbenbinder**

Daher versäumen Sie nicht meine
== **Spezial-Ausstellung** ==
in den neuesten Maschinen u. Geräten
zu besichtigen.

Josef Schmidt, Limburg a. L.
Diezerstrasse 32.

Erstes und grösstes Spezialhaus für landw. Maschinen und Geräte Limburgs,
Weilburgs und Umgegend.
Grosses Ersatzteil-Lager speziell für Mäh-Maschinen.

Fritz Rinker, Weilburg,

gegründet 1874 Schwanengasse 10

empfeht in seiner seit 40 Jahren bestehenden
**Spezialabteilung für Artikel zur
Kranken- und Gesundheitspflege:**

Betteinlagen,
Bettdecken,
Bruchbandagen mit u. ohne
Feder,
Katheter,
Eisbeutel,
Damenbinden,
Gummischläuche aller Art,
Hirsespreukissen
Frigatoren,
Inhalierapparat
Ideal Schlauch und poröse
Gummibinden,
zu billigsten Preisen.

Leibbinden
Luft- und Wasserklissen,
Leibwärmer
Spritzen jeder Art,
Katheter,
Suspensorien,
Fieber- und Badethermo-
meter,
Plattfüßeinlagen.
Ferner zur Kinderernährung:
Sorghlet-Milchapparate sowie
die hierzu nötigen Ersatzteile
als Flaschen, Sauger, Gummi-
platten etc.

Vorkommende Reparaturen werden sorgfältig und billigst
ausgeführt.

Fritz Rinker, Weilburg.

Lieferant vieler Krankenkassen.

Fachmännische Bedienung.

Bevorzugt

DÜRKOPP

FAHRADER & **NÄHMASCHINEN**
PREISWERTESTE FABRIKATE
Spezialität: Fahrräder mit konzentrischem Ring-
lager & Eigenes Patent für leichte kettenlose Fahrräder
Nähmaschinen aller Systeme für Hausge-
brauch, Gewerbe und Industrie

Vertreter: **Wilhelm Zipp, Löhberg.**

Das zurzeit meistgesungene Lied
SEEMANN'S LOS

ist in folgenden Ausgaben erschienen:

Für hohe, mittl. und tiefe Singstimme mit Klavierbegleitung, je	1.50	Für 1 Violine (od. Mandoline mit unterlegt, Text 0.80
Transkription für Klavier zu zwei Händen	1.50	Für Trompete (Tongers Taschen-Album Bd. 51) 1.-
Fantasie-Transkription für Violine mit Klavier	1.50	Für Harmonium
Für 4 stimmigen Männerchor, Partitur	0.40	Für Laute mit unterlegtem Text
Jede Stimme	0.15	Für Zither mit unterlegtem Text
Für gemischten Chor, Partitur	0.40	Für Salonorchester, netto 1.50
Jede Stimme	0.15	„ Infanterie-Musik, „ 2.-
		„ Blech-Musik, „ 2.-
		„ Gross-Orchester „ 2.-

Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalien-Handlung
und direkt vom Verleger
P. J. Tonger, Köln a. Rh.

Pergamentpapier

zum Verschließen der Einmachtopfe
vorrätig bei **A. Cramer.**

Eischränke

liefert Eisenhandlung **Zilliken.**

Spielekarten

vorrätig bei **A. Cramer.**

Dienstag, den 11. August 1914
**Kram-, Schlacht- und
Zuchtviehmarkt.**

Weilburg, den 20. Juli 1914.
Der Magistrat.



Behufs Abfahrt zum Kriegerfest
Reichenborn tritt der Verein am
den 26. d. Mts, mittags 12 1/4 Uhr am Schützen-
an. Die Abfahrt mit 2 Leiterwagen
pünktlich 12 1/2 Uhr. Kriegervereinsabzeichen
anzulegen.

Um zahlreiche Beteiligung bittet
Der Vorstand.

Im Namen des Königs

In der Privatklagesache des Müllers **Richard
Engelmann zu Barig-Selbhausen**, Privatkl.
vertreten durch Rechtsanwalt Justizrat **Jonas** zu Weilburg,
gegen die Ehefrau des Müllers **Adolf Engelmann**,
geb. Engelmann zu Barig, Angeklagte, vertreten
Rechtsanwalt **Dau** in Weilburg, wegen Verletzung
das königliche Schöffengericht in Weilburg in der Sache
vom 30. Juni 1914, an welcher teilgenommen haben
Amtsgerichtsrat **Dr. Heymann** als Vorsitzender,
Bürgermeister **Albert May-Gräveneck**,
Seilermeister **Jr. Burger-Weilburg**,
Amtsgerichtssekretär **Krafft** als Berichterstatter
für Recht erkannt:

„Die Angeklagte ist des Vergehens der
ung schuldig und wird deshalb zu einer
strafe von 100 — einhundert — Mark,
vermögensfalls für je 5 Mark zu 1 Tag
nis, sowie in die Kosten des Verfahrens
teilt. Zugleich wird dem Privatkläger die
fugnis zuerkannt, den entscheidenden
Urteils binnen 4 Wochen nach eingetretener
kraft durch je einmalige Einrückung in den
burger Anzeiger“ und dem „Weilburger
blatt“ sowie einwöchigen Anschlag am
brett in Barig-Selbhausen zu veröffentlichen.“
gez. **Dr. Heymann.**

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird
beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bezeugt.
Weilburg, den 15. Juli 1914.

L. S. gez. **Krafft**, Amtsgerichtssekretär.
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Wirte-Verein

Weilburg und Umgegend.

Montag, den 27. Juli cr., findet unser

20jähriges Stiftungsfest

mit nachfolgendem Programm statt.

Nachmittags 3 Uhr:

GARTENKONZERT

auf der „Guntersau“ bei Kollege **Hrch. Gub**

9 Uhr Fortsetzung der Feier auf „**Webers Berg**“

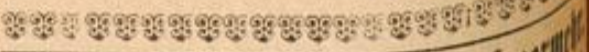
Kollege **J. Janz**

Tanz.

Musik: **Kapelle Hupfeld.**

Alle Freunde und Gönner des Vereins sind
mit herzlichst eingeladen.

Der Vorstand



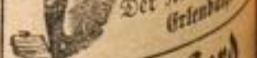
**Dauernd guter
Nebenverdienst**

In jedem Ort eine zuverlässige
Persönlichkeit gesucht, welche
die Vertretung für eine sehr
reelle Sache (keine Versicherung)
übernimmt.

Offerten unter **W. N. 375**
an die Expedition des Blattes.

Freim. Feuerweh-

Montag, d. 27. Juli
abends 7 Uhr
haben Mannschaften
den Nachweiser
anzutreten.
Der Kommandant
Gelenbeck.



**Merztl. Sonntag-
Nachmittagsdienst**

am Sonntag, den 26.
Juli

Dr. Moser.

Deutsche Dogge

(tigerartig gestreift) entlaufen.
Vor Ankauf wird gewarnt.
Abzugeben bei

Saßwirt Müller,
gegenüber Bahnhof.

Gebrauchter
vorzüglicher
zu verkaufen. **W. N. 375**

**Kornbrand-
wein,**

reinen **Spiritus**

empfeht **Georg Dau**

**Bürgergarde-
Musik.**

Heute Freitag abend 8 Uhr